



THEMENSCHWERPUNKTE  
UND TRENDS 2024

PRÄVENTION VON  
GELDWÄSCHEREI UND  
TERRORISMUSFINANZIERUNG

## INHALT

1	Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse .....	4
2	Rolle der FMA im Gefüge der Prävention von GW/TF .....	6
3	Themen und Tätigkeitsschwerpunkte 2024 .....	8
3.1	Risikobasierte Aufsicht .....	8
3.1.1	Operative Aufsichtstätigkeit im Bereich der Prävention von GW/TF .....	9
3.1.2	Aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen .....	11
3.1.3	Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Prävention von GW/TF.....	14
3.2	AML-Colleges.....	16
3.2.1	Home-Colleges .....	17
3.2.2	Host-Colleges .....	17
3.3	Aufbau der EU-Anti Geldwäschebehörde AMLA.....	17
3.4	Vertretung der FMA in internationalen und europäischen Gremien .....	19
3.4.1	EGMLTF .....	19
3.4.2	FATF.....	19
3.4.3	AMLSC .....	20
3.5	Rechtsauslegung und regulatorische Entwicklungen.....	21
3.5.1	Die „neuen“ CASP im FM-GwG .....	21
3.5.2	Rechtsfragen zum FM-GwG .....	22
3.6	Markttrends.....	24
3.6.1	Anzahl und Aufteilung der Verpflichteten .....	24
3.6.2	Die „top drei“ Risikofaktoren .....	32
3.6.3	Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken in Drittstaaten, Russland & Belarus	33
3.6.4	Geschäftsbeziehungen zu russischen/belarussischen Kunden; wirtschaftliche Eigentümer mit Domizil in Russland/Belarus.....	34
3.6.5	Auslagerungen: Sektor Kreditinstitute.....	35
3.6.6	Grenzüberschreitende Transaktionen .....	36
4	Ausblick.....	39

#### *IMPRESSUM*

*Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)*

*A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5*

*Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499*

*E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)*

*[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)*

*Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA*

*Satz- und Druckfehler vorbehalten.*

# 1 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERKENNTNISSE

**Der vorliegende Bericht präsentiert die wesentlichen Themen, Entwicklungen und Trends in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) für das Jahr 2024 aus Sicht der FMA.** Grundlage hierfür sind einerseits die Erkenntnisse der aufsichtsbehördlichen Aktivitäten der FMA (wie etwa Vor-Ort-Prüfungen oder Ermittlungsverfahren). Andererseits liegt dem Bericht einschlägiges Datenmaterial zugrunde, das die FMA zumindest jährlich von den Beaufsichtigten einhebt und analysiert. Zudem bietet der Bericht einen Ein- und Überblick über die wesentlichen regulatorischen Entwicklungen, an denen die FMA auf (inter-)nationaler Ebene mitwirkt.

**Die FMA verfolgt eine konsequente, risikobasierte und integrierte Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF).** Im Rahmen ihrer operativen Aufsichtstätigkeit führte die FMA im Jahr 2024 20 Vor-Ort-Prüfungen, 20 Vor-Ort-Einsichtnahmen und 11 Managementgespräche durch. Weiters wurden 78 Ermittlungs- und 12 Maßnahmenverfahren eingeleitet sowie 4 Registrierungsverfahren von Dienstleistern in Bezug auf virtuellen Währungen (VASP) initiiert. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen („Fit&Proper-Tests“) betreffend GW/TF erfolgte in 11 Fällen. Weiters wurden sechs Home-AML-Colleges ausgerichtet, umgekehrt wurde die FMA 26-mal zur Teilnahme in AML-Colleges von Schwesterbehörden eingeladen. 2024 wurden im Bereich der Prävention von GW/TF 44 (erstinstanzliche) Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, Straferkenntnisse wurden in 13 Fällen erlassen.

**Einige Beispiele im Jahr 2024 veranschaulichen die Null-Toleranz-Politik der FMA im Bereich GW/TF sehr deutlich:** In zwei Verfahren wurden schwerwiegende Verstöße gegen das FM-GwG im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen festgestellt. Im ersten Fall verhängte die FMA eine Geldstrafe von EUR 2.070.000,-. Im zweiten Fall wurde eine Strafe von EUR 791.000,- verhängt. Weiters setzte die FMA gegen die European American Investment Bank AG mehrere aufsichtsbehördliche Maßnahmen aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen das FM-GwG, die letztlich auch zu einem Entzug der Bankkonzession durch die EZB führten (nicht rechtskräftig).

**Um den zielgerichteten Einsatz von Ressourcen iSd risikobasierten Ansatzes sicherstellen zu können, führte die FMA auch 2024 eine umfassende Risikoanalyse der verpflichteten Unternehmen des österreichischen Finanzmarktes im Hinblick auf GW/TF-Risiken durch.** Im Sektor Kreditinstitute (KI) zeigt sich im Ergebnis, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der KI (2,5 %) einem hohen Risiko für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Der größte Teil der KI ist in den Risikoklassen „niedrig“ oder „mittel“ wiederzufinden. Der Sektor Versicherungen (VU) weist im Jahr 2024 erstmals seit 2021 kein Unternehmen im hohen Risiko auf. Knapp ein Drittel der VU befindet sich im mittleren Risiko. Ein anderes Bild zeigt sich bei den VASP, wo die absolute

Anzahl der Unternehmen im hohen Risiko gleichblieb, die Unternehmensanzahl innerhalb des Sektors insgesamt rückläufig ist und deshalb sich ein relativer Anstieg auf 33,3% (plus 12 Prozentpunkte) der Unternehmen in der hohen Risikoklasse beobachten ließ. Ein weiteres Drittel der VASP befindet sich im mittleren Risiko. Weniger risikoreich stellen sich die Sektoren Zahlungsinstitute (ZI), Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sowie Kapitalanlagegesellschaften (KAG)/ Alternative Investmentfonds (AIF) dar: keines dieser Unternehmen wurde zuletzt hohem oder erhöhtem GW/TF-Risiko zugeordnet.

**Über die Daten, die die FMA für ihre Risikoklassifizierung jährlich bei den Verpflichteten einholt, lassen sich Risikotrends ableiten.** So ist z.B. aus den Daten ersichtlich, dass die Korrespondenzbankbeziehungen iZm Russland und Belarus bzw. Geschäftsbeziehungen zu Kund:innen (natürliche/juristische Personen) bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen mit Domizil in diesen Ländern seit 2019 (und damit auch schon vor Inkrafttreten der mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen Sanktionen) stark sinkt. Diese Entwicklungen scheinen repräsentativ für den allgemeinen Trend einer zunehmenden Risikoreduktion im Bankensektor. Insbesondere Banken, die in Ländern tätig waren, die unter internationalen Embargos stehen oder von der FATF auf der grauen Liste geführt werden, ziehen sich zunehmend aus diesen Märkten zurück. Strengere regulatorische Anforderungen und der damit verbundene administrative Aufwand führen dazu, dass Banken ihre Geschäftsbeziehungen auf sichere und transparente Märkte fokussieren, während sie sich aus Hochrisikoregionen zurückziehen.

**Die vermehrten Insolvenzen im Immobiliensektor im Jahr 2024 rückten Immobilientransaktionen in den Fokus der FMA** und zeigten erhebliche Risiken im Bereich Geldwäscheprävention auf. Besonders intransparente Eigentums- und Beteiligungsstrukturen erschweren die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Nachvollziehbarkeit der Mittelherkunft. Verpflichtete gemäß FM-GwG müssen daher verstärkt auf Risikofaktoren wie komplexe Unternehmensstrukturen, Family-Offices oder unklare Finanzierungsquellen achten. Eine sorgfältige Know Your Customer-Prüfung (KYC-Prüfung), umfassende Dokumentation und Plausibilitätsbewertung sind essenziell. Zudem ist eine intensive und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter notwendig, um Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln.

**Nach intensiven politischen Verhandlungen wurde 2024 das EU AML-Paket finalisiert.** Dieses umfasst die neue Geldwäsche-Verordnung (GW-VO), die überarbeitete Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) und die Verordnung zur Errichtung der Anti-Money-Laundering Authority (AMLA). Der Beginn der operativen Tätigkeit der AMLA ist für 2025 geplant, wobei die direkte Aufsicht über 40 der risikoreichsten grenzüberschreitend tätigen Institute oder Finanzgruppen ab 2028 erfolgen soll. Die FMA beteiligt sich aktiv am Aufbau der AMLA und bringt ihre Expertise ein. Wesentliche Herausforderungen beim Aufbau dieses neuen europäischen GW/TF-Aufsichtssystems werden die

Einbindung des Nicht-Finanzsektors in das neue Aufsichtssystem sowie die Sicherstellung einer effizienten, datengetriebenen Aufsicht sein.

## 2 ROLLE DER FMA IM GEFÜGE DER PRÄVENTION VON GW/TF

**Die Bekämpfung von GW/TF ist ein zentrales Ziel der FMA. Sie verfolgt hier seit Jahren eine konsequente Null-Toleranzpolitik.** Um den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken der Verschleierung und Verschiebung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie der Bereitstellung von (auch legalen) Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten zu verhindern, müssen in erster Linie die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt präventive Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Identität der Kund:innen zu überprüfen und ihre Geldflüsse zu plausibilisieren. Die FMA fordert gesetzeskonformes Handeln aller Finanzmarktteilnehmer:innen ein und wirkt nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen, setzt die FMA die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Strafmaßnahmen ein. Verstöße werden mit der gebotenen Konsequenz geahndet.

Bei der Bekämpfung von GW/TF in Österreich sind verschiedene Behörden und Institutionen involviert:

- FMA
- Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (A-FIU)
- Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Österreichische Nationalbank (OeNB)
- weitere Ministerien, Behörden der Landesverwaltung und Kammern

**Die Bekämpfung von GW/TF ist ein komplexes, internationales Thema, bei dem viele nationale und internationale Behörden und Institutionen zusammenarbeiten.** Die FMA arbeitet neben den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene auch mit anderen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie Wissenschaftseinrichtungen eng zusammen und fungiert zunehmend als Kompetenz- und Info-Hub für die Prävention von GW/TF. Ziel dabei ist, die Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren im Kampf gegen GW/TF weiter zu forcieren sowie die Etablierung des künftigen Systems der europäischen Geldwäscheaufsicht mit der europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA an der Spitze – einschließlich der Rolle der FMA in diesem Aufsichtssystem – vorzubereiten.

**Die Bekämpfung von GW/TF ist mithilfe der Vernetzung unterschiedlicher Daten und Informationen wirksamer.** Daher verfolgt die FMA einen datenbasierten Aufsichtsansatz, im

Rahmen dessen geldwäscherelevante Informationen unterschiedlicher Herkunft (von Beaufsichtigten, der A-FIU, anderen Behörden etc.) für das behördliche Handeln nutzbar gemacht und Risikoanalysen – zunehmend auch automatisationsunterstützt – erstellt werden.

**Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen des FM-GwG zur Prävention von GW/TF.** Sie ist gemäß § 1 Abs. 1 FM-GwG für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute bzw. über VASP. Zu dem Kreis der Verpflichteten zählen neben den klassischen Kredit- und Finanzinstituten (KI bzw. FI) gemäß Bankwesengesetz auch KAG, VU, Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (BVK), WPF und WPDLU, ZI, E-Geldinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), sowie Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von EWR-Instituten in Österreich von diesen Unternehmen mit Sitz im Inland. Die FMA überprüft in diesem Zusammenhang die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF. Bei einer Verletzung dieser Pflichten setzt die FMA entsprechende Schritte.

**Die Aufsicht der FMA über die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt im Bereich der Prävention von GW/TF ist sektorübergreifend in einer Abteilung im Bereich „Integrierte Aufsicht und Innovation“ angesiedelt.** Diese Abteilung ist für die Durchführung von Vor-Ort-Maßnahmen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren, für die Vertretung der FMA in nationalen und internationalen Gremien sowie für Rechtsauslegungen im Bereich der Prävention von GW/TF zuständig. Weiters liegen seit 2020 die Registrierung (Markteintritt) von sowie die „Geldwäscheaufsicht“ über VASP im Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung. Ergibt sich für die FMA bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion der GW/TF dient, erstattet sie eine Verdachtsmeldung an die A-FIU, welche diese insb. aus der Perspektive des Strafrechts analysiert und gegebenenfalls unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet.

**Auf Basis der EU-Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) bzw. ihrer nationalen Umsetzung im FM-GwG verfolgt die FMA einen sog. risikobasierten Aufsichtsansatz.** Dieser Ansatz erstreckt sich auf sämtliche Ebenen, von der Gesetzgebung bis zur Anwendung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten bis hin zur Planung der FMA-Aufsichtsmaßnahmen (siehe dazu auch unter 3.1.). Er bedeutet, dass die Europäische Kommission (EK), die EU-Mitgliedstaaten, zuständige (nationale) Behörden sowie Verpflichtete die Risiken im Bereich der Prävention von GW/TF identifizieren, bewerten und verstehen müssen, um anschließend angemessene, risikomitigierende Maßnahmen zu setzen. Die Verpflichteten haben bei der Erstellung ihrer Risikoanalyse auf Unternehmensebene die Ergebnisse der sog. Nationalen Risikoanalyse (NRA), die sich insb. auf die im Inland bestehenden Risiken von GW/TF bezieht, sowie jene der sog. Supranationalen Risikoanalyse (SNRA) der EK über die Risiken von GW/TF im Binnenmarkt zu berücksichtigen.

## 3 THEMEN UND TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE 2024

Der vielseitige Tätigkeitsbereich der FMA samt unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Bereich der Prävention von GW/TF im Jahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

### 3.1 RISIKOBASIERTE AUFSICHT

**Die FMA überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag risikobasiert.** In der Praxis bedeutet dies, dass die FMA datenbasiert eine Risikoklassifizierung der Verpflichteten vornimmt. Dabei berücksichtigt die FMA:

- die von den Verpflichteten mittels Fragebogen jährlich erhobenen Informationen
- aufsichtsrechtliche Wahrnehmungen (z.B. aus Vor-Ort-Prüfungen, Ermittlungsverfahren, etc.)
- weitere interne und externe Daten (z.B. Transaktionsdaten, Beteiligungsstrukturen)

**Die Risikoklassifizierung wird auf Basis dieser Daten berechnet.** Es fließen Faktoren wie z.B. die Kundenstruktur, Transaktionsvolumina, der Anteil an Bartransaktionen etc. in die Berechnung ein. Im hohen Risiko befinden sich etwa Verpflichtete, die einen hohen Anteil an risikoerhöhenden Faktoren aufweisen bzw. zu denen es kritische aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen gibt. Die Risikoklasse fließt in Folge u.a. in die Planung von Vor-Ort-Maßnahmen der FMA ein und führt bspw. zu einem engermaschigeren Prüfintervall bei Verpflichteten mit "hohem Risiko".

**Die Risikoklassifizierung der Verpflichteten wird jährlich aktualisiert.** Sie ermöglicht eine Konzentration auf jene Unternehmen und Bereiche, in denen ein höheres GW/TF-Risiko geortet wird und folglich besonders strenge Anforderungen in der Präventionsarbeit bestehen. Ad hoc-Adaptierungen sind selbstverständlich auch anlassbezogen möglich, etwa wenn dies aufgrund von aktuellen behördlichen Wahrnehmungen oder medialer Berichterstattung erforderlich erscheint.

**Die Risikoklassifizierung gewährleistet neben einer objektivierten Prüfplanung auch eine regelmäßige Anpassung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte.** Die eigens zur Darstellung der Ergebnisse der jährlichen Risikoklassifizierung der Verpflichteten entwickelte FMA-interne „AML-App“ ermöglicht der FMA einen umfassenden 360-Grad-Blick auf einzelne Verpflichtete und bildet die Grundlage für eine datengestützte Aufsicht, objektiv und risikobasiert anhand von Risikoscores. Trends, Risikofaktoren oder andere relevante Parameter können zudem auf einer aggregierten Ebene erkannt und analysiert werden, wodurch auch die regelmäßige Anpassung aufsichtlicher Prioritäten erleichtert wird. Der Datenpool und die daraus ableitbaren Ergebnisse fließen in die Vor- und Nachbereitung konkreter „on- und offsite“ Aufsichtsmaßnahmen ein. Die AML-App wird laufend weiterentwickelt.

Erstmalig führte die FMA 2024 eine eigene **sektorale Risikoanalyse** durch, um die Risiken im Zusammenhang mit GW/TF in den einzelnen Sektoren der österreichischen Finanzindustrie

systematisch und sektorspezifisch tiefergehender zu bewerten. Ziel ist es neue Entwicklungen und spezifische Risikofaktoren zu identifizieren und bestehende Maßnahmen zielgerichtet an die jeweiligen Besonderheiten der Sektoren anzupassen.

Der Finanzmarkt in Österreich ist durch eine hohe Diversität gekennzeichnet. Diese Vielfalt bringt unterschiedliche Risikoprofile mit sich, die sowohl strukturelle als auch technologisch bedingte Verwundbarkeiten für GW/TF aufweisen. Während einige Sektoren aufgrund ihrer internationalen Verflechtung, komplexer Finanzprodukte oder digitaler Geschäftsmodelle spezifische Verwundbarkeiten aufweisen, entstehen an den Schnittstellen zwischen Marktteilnehmern zusätzliche Herausforderungen. Besonders in Bereichen mit hoher digitaler Integration, wie dem Zahlungsverkehr oder virtuellen Assets, wurden spezifische Risikofaktoren identifiziert, die sich auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Finanzströmen auswirken. Die Analyse verdeutlicht zudem, dass sich durch verstärkte regulatorische Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern bereits erhebliche Fortschritte bei der Sensibilisierung und Prävention erzielt werden konnten.

Die folgenden Unterkapitel geben einen Überblick über die operative Aufsichtstätigkeit der FMA im Bereich Prävention von GW/TF, die „on- und offsite“ stattfindet, sowie über wesentliche Wahrnehmungen, die sich 2024 dabei ergeben haben.

### 3.1.1 OPERATIVE AUFSICHTSTÄTIGKEIT IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GW/TF

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die operative Aufsichtstätigkeit der FMA im Bereich der Prävention von GW/TF im Jahr 2024 und den behördlichen Aufsichtsmaßnahmen bzw. -verfahren:

Operative Aufsichtstätigkeit	Anzahl		
	2022	2023	2024
Ermittlungsverfahren	165	39	78
Vor-Ort-Prüfungen	22	20	20
Vor-Ort-Einsichtnahmen	19	22	20
Managementgespräche	8	6	11
Maßnahmenverfahren	4	10	12
Fit & Proper Tests gemäß FM-GwG	8	11	11
Registrierungsverfahren gemäß § 32a FM-GwG (Erstanträge)	11	8	4

Tabelle 1: Operative Aufsichtstätigkeit im Überblick

#### **2024 hat die FMA im Bereich der Prävention der GW/TF 78 Ermittlungsverfahren eingeleitet.**

Die geringere Anzahl der Ermittlungsverfahren seit 2022 liegt vor allem an dem höheren Bewusstsein der Verpflichteten für das Phänomen der „Finanzagent:innen“ (sog. Money Mules/ Treuhandverletzungen gemäß FM-GwG), ihren besser kalibrierten Monitoringsystemen und den

daraus resultieren Verdachtsmeldungen von höherer Qualität, die der FMA eine besonders effiziente, gesammelte Bearbeitung der entsprechenden Sachverhalte erlauben, was sich letztlich auch ganz konkret in der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und deren FMA-interner effizienteren Bearbeitung niederschlägt. Anlass für die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren bilden neben amtlichen Wahrnehmungen insb. auch externe Eingaben, etwa von Whistleblowern, Kund:innen oder anderen Behörden. Konkret leitete die FIU der FMA im Berichtsjahr 18 Analyseberichte wegen des Verdachtes auf Nichtoffenlegung einer Treuhandchaft bzw. Verdacht auf Geldwäscherei weiter.

**Im Jahr 2024 führte die FMA 20 Vor-Ort-Prüfungen zur Einhaltung des FM-GwG durch.** Die Auswahl der Verpflichteten erfolgte risikobasiert durch datenbasierte Planung und Expert:innen-Analyse. Bereits vor den Prüfungen wurden umfangreiche Informationen angefordert und analysiert, um gezielt Prüfmodule festzulegen. Vor Ort überprüfte die FMA systemische Vorgaben und deren Umsetzung anhand konkreter Fälle. Von den 20 Prüfungen entfielen 13 auf KI, vier auf VASP, zwei auf VU und eine auf ein WPDLU. Der Fokus lag auf dem Bankensektor, während VASP auch verstärkt geprüft wurden als eine Reaktion auf deren erhöhtes Risiko.

**Weiters erfolgten 20 Vor-Ort-Einsichtnahmen.** Dabei handelt es sich um kürzere bzw. weniger umfangreiche Vor-Ort-Maßnahmen bei Verpflichteten, um die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen: zwölf davon fanden bei KI statt. Aus dem Sektor VU, ZI und E-Geld wurde jeweils ein Unternehmen geprüft. Vier Einsichtnahmen entfielen auf Unternehmen im Sektor WPDLU.

**Darüber hinaus führte die FMA 11 Managementgespräche durch.** Im Rahmen solcher Managementgespräche werden – vor-Ort oder in den Räumlichkeiten der FMA – mit den Verpflichteten punktuell spezielle bzw. anlassbezogen aktuelle Themen erörtert. Auch hier lag der Fokus auf Banken und VASP.

**Im Berichtsjahr wurden 12 sog. Maßnahmenverfahren (Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands) eingeleitet.** Dabei handelt es sich um behördliche Verfahren, die dazu dienen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, nachdem ein Verstoß gegen Bestimmungen des FM-GwG festgestellt wurde. Die Einleitung eines Maßnahmenverfahrens erfolgt nur in Fällen, in denen Verstöße gegen das FM-GwG festgestellt wurden, bei denen in Hinblick auf Art und Umfang zur Behebung ein gesondertes behördliches Verfahren erforderlich ist. Verbesserungspotential bzw. Verstöße werden im Laufe eines Berichtsjahres naturgemäß in höherer Frequenz seitens der FMA festgestellt, führen in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht zur Einleitung gesonderter (Maßnahmen-)Verfahren. Vielmehr erfolgt die Herstellung des rechtmäßigen Zustands i.d.R. meist bereits im Zuge bzw. im unmittelbaren Anschluss an eine Vor-Ort-Maßnahme oder an ein Ermittlungsverfahren.

**Zudem hat die FMA 2024 11 Fit&Proper-Tests bei Geldwäschereibeauftragten durchgeführt,** um deren persönliche und fachliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen. Der seit 2022/2023 verstärkte Einsatz von Fit&Proper-Tests im Rahmen der

Registrierung von VASP bzw. bei Neubestellungen eines Geldwäschebeauftragten (GWB) entspricht auch dem Präventionsgedanken, der dem FM-GwG zugrunde liegt. Neben der richtigen Beantwortung von Wissensfragen zu FM-GwG und dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), ist für eine vollständige Beantwortung der Fragestellungen ebenso relevant, dass das theoretische Wissen mit der Umsetzung in der Praxis verbunden werden kann.<sup>1</sup>

### 3.1.2 AUFSICHTSBEHÖRDLICHE WAHRNEHMUNGEN

**Vorauszuschicken ist zunächst, dass die – von der FMA beaufsichtigten – Verpflichteten nach FM-GwG betreffend die Prävention von GW/TF in der Regel einen hohen Standard erfüllen.**

Nichtsdestotrotz ergeben sich im Zuge der operativen Aufsichtstätigkeit der FMA aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen („Feststellungen“) zu Verbesserungspotential bzw. Verstößen bei der Anwendung der Bestimmungen des FM-GwG. Im Folgenden sollen einige der aktuellen Wahrnehmungen beschrieben werden.

**Technologische Entwicklungen ändern die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt – die zunehmende Digitalisierung eröffnet Geschäftsfelder und Chancen, ist aber auch mit neuen Risiken verbunden.** Für den Bereich der Prävention von GW/TF zeigt sich dies bspw. bei online Geschäftsabschlüssen, die stärker nachgefragt werden, sehr deutlich. Das FM-GwG geht betreffend die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kund:innen (natürlichen Personen) als Standardfall grundsätzlich von der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG aus, erlaubt jedoch den Ersatz der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte (Ferngeschäft) durch Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 FM-GwG. Die Online-Identifikation stellt eine dieser grundsätzlich zulässigen Sicherungsmaßnahmen dar. Die eindeutige und sichere Identifizierung von Kund:innen stellt – als Teilbereich des sogenannten KYC – eine besonders zentrale Maßnahme im Bereich der Prävention von GW/TF dar. Praktische Probleme iZm Online-Identifikationsverfahren, etwa die Verwendung von gefälschten Ausweisen, verdeutlichen das Risikopotenzial der technologischen Entwicklung. Darüber hinaus müssen Verpflichtete nicht nur einen vertrauenswürdigen Anbieter sorgfältig auswählen, sondern auch sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG eingeholt werden. Risikobasiert werden regelmäßig zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Mindestinformationen (vgl. Ausweiskriterien) ergänzende Informationen, wie bspw. die Meldeadresse erforderlich sein. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, sind geeignete interne (Qualitäts-)Kontrollen durch die Verpflichteten erforderlich, um das Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, zu mindern.

---

<sup>1</sup> Zusätzlich zu diesen Fit&Proper-Tests beteiligt sich die Abteilung Prävention von GW/TF im Sinne einer integrierten Aufsicht auch an F&P- bzw. Managementgesprächen mit Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und Träger:innen von Schlüsselfunktionen, die im Rahmen der prudentiellen Aufsicht stattfinden. Dies war im Berichtsjahr insgesamt sechs Mal der Fall.

**Der Prüfungsschwerpunkt in Bezug auf VASP hat die zahlreichen Herausforderungen dieses Sektors, für den die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF erst seit 2020 gelten, auch 2024 deutlich gezeigt.** Verbesserungspotential besteht in dieser sehr heterogenen Gruppe (wesentliche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Größe der Unternehmen, Umfang und Komplexität der angebotenen Produkte, Kundenanzahl, etc.) von Verpflichteten insbesondere im Hinblick auf das Risikoverständnis, die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und die adäquate Ausstattung mit technischen und personellen Ressourcen. Dies wurde im Rahmen der 2024 in diesem Bereich gesetzten Aufsichtsmaßnahmen der FMA – wie auch in den Jahren zuvor – adressiert. Weiters wurde das Augenmerk auf sogenannte „Vorratsregistrierungen“ – also auf Dienstleister, die zwar über eine aufrechte Registrierung der FMA gemäß § 32a FM-GwG verfügen, de-facto aber keinerlei operative Tätigkeit entfaltet haben – gelegt. Diese Art der Registrierung (also ohne Ausübung einer operativen Tätigkeit und damit ohne Wissen über tatsächliche Kundenstruktur, umgesetzte Produkte, Vertriebskanäle und Kooperationspartner) ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da ja etwa die Anwendbarkeit der Strategien, Verfahren und Prozesse im operativen Geschäft nicht prüfbar ist, das tatsächliche GW/TF-Risiko nicht abschließend beurteilbar ist und somit eine effektive Aufsicht im Bereich GW/TF nicht möglich ist. Das konsequente Vorgehen der FMA hat insgesamt zu einem signifikanten Rückgang der Registrierungen geführt. Während im Dezember 2022 noch 25 VASP bei der FMA registriert waren, hat sich deren Anzahl wie bereits 2023 innerhalb des letzten Jahres um 4 weitere Dienstleister reduziert. So sind zum Stichtag 30.12.2024, der gleichzeitig den Beginn der Anwendbarkeit der Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR) und das Auslaufen der Registrierung gem. FM-GwG bedeutet, 13 VASP registriert. Der anfangs starke Anstieg an registrierten VASP und die kontinuierliche Abnahme aufgrund von Zurücklegungen bzw. Deregistrierungen ab Dezember 2022 wird in der nachfolgenden Grafik verdeutlicht. Dabei zeigt sich auch eine hohe Volatilität an registrierten VASP über die letzten vier Jahre.

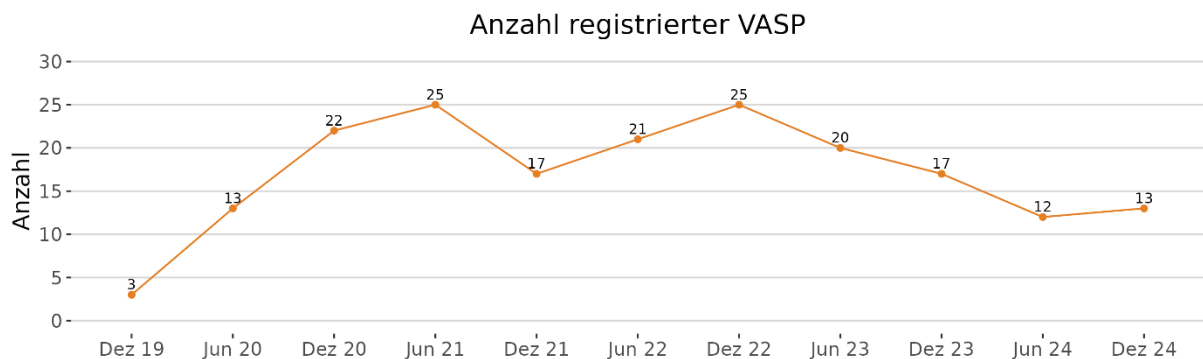


Abbildung 1: Anzahl registrierter VASP

**WPDLU/WPF zählen uneingeschränkt zum Kreis der Verpflichteten nach FM-GwG**, wenngleich ihnen grundsätzlich – wie auch die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) indizieren – aufgrund ihres tendenziell weniger risikogeeigneten Geschäftsmodells ein vergleichsweise geringeres Risiko für Zwecke von GW/TF missbraucht zu werden, beikommt. Dennoch bestehen

durch ihre Rolle im Finanzmarkt und der Nutzung externer Vermittler signifikante Risiken. Die Einhaltung des FM-GwG erfordert daher auch von WPDLU/WPF umfassende Präventionsmaßnahmen, darunter eine detaillierte Risikoanalyse auf Unternehmens- und Einzelkundenebene, eine angemessene GWB-Funktion und die risikobasierte Anwendung von Sorgfaltspflichten, insbes. bei der Überprüfung von Kunden, Transaktionen und Mittelherkunft. Durch ihren engen Kundenkontakt spielen WPDLU/WPF eine Schlüsselrolle bei der Erkennung verdächtiger Aktivitäten, weshalb ein effektives Kontroll- und Meldesystem essenziell ist, um Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und Verdachtsmeldungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstatten. Die FMA hat 2024 den Austausch mit diesem Sektor sowie Vor-Ort-Maßnahmen zur Überprüfung der gesetzten Präventionsmaßnahmen verstärkt. Dabei stand die Überprüfung der Angemessenheit und Eignung der bei WPDLU/WPF im Einsatz befindlichen Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Einhaltung des FM-GwG im Fokus. Ein risikobasiertes Vorgehen, abgestimmt auf die jeweiligen Geschäftsmodelle und Kundenstrukturen, ist für WPDLU/WPF unerlässlich, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Nur durch ein konsequentes Zusammenspiel zwischen allen Marktteilnehmern, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden kann das GW/TF Risiko des Finanzsystems und seiner Akteure minimiert und die Integrität des Finanzmarktes sichergestellt werden.

**2024 legte die FMA einen Schwerpunkt auf die Prävention von TF.** Unter TF versteht man grundsätzlich das Bereitstellen oder Sammeln legaler oder illegaler finanzieller Mittel für die Ausführung von terroristischen Straftaten. Das FM-GwG schreibt auch im Bereich der Prävention von TF entsprechende Präventionsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten vor, um den Missbrauch des Finanzsystems für terroristische Zwecke zu verhindern. Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Maßnahmen hat die FMA insbes. Mängel in der angemessenen Berücksichtigung des Risikos der Terrorismusfinanzierung in der Risikoanalyse auf Unternehmens- und Einzelkundenebene, unzureichende Regelwerke sowie fehlende Schulungen für Mitarbeiter:innen festgestellt. Für eine effektive Prävention müssen Verpflichtete das Risiko für TF analysieren, relevante Risikofaktoren definieren und diese in der Risikoklassifizierung von Kunden berücksichtigen. Die Implementierung spezieller Strategien, Kontrollen und Verfahren, einschließlich eines angemessenen Monitorings für Kunden(gruppen) mit einem erhöhten Risiko, sowie gezielte Schulungen für Mitarbeiter:innen zur Erkennung auffälliger Transaktionen sind entscheidend, um die spezifischen Risiken zu verstehen und potenziellen Missbrauch frühzeitig zu identifizieren und zu verhindern.

### 3.1.3 VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GW/TF

Verwaltungsstrafverfahren/Straferkenntnisse	Anzahl	
	2023	2024
Verwaltungsstrafverfahren (erstinstanzlich) eingeleitet	48	44
Straferkenntnisse	10	13

Tabelle 2: Verwaltungsstrafverfahren

**Die FMA überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von GW/TF streng. Verstöße gegen das FM-GwG werden konsequent geahndet.** Die FMA hat 2024 44 (erstinstanzliche) Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Prävention der GW/TF eingeleitet. Darin enthalten sind auch jene Verfahren, die bei Verfolgung der juristischen Person gegen Zurechnungspersonen eingeleitet wurden. In 13 Fällen wurden Straferkenntnisse erlassen. Neun der Fälle betrafen KI und deren Zweigstellen in Österreich, drei Fälle betrafen VASP. In Summe wurden Strafen in Höhe von rund EUR 4.331.080,- verhängt. Bei der Verfolgung von Verstößen fokussierte die FMA auf fehlende oder mangelhafte Strategien, Verfahren und Kontrollen (§ 23 FM-GwG).

In zwei Fällen waren Verstöße gegen das FM-GwG iZm Korrespondenzbankbeziehungen Gegenstand der Verfahren. Im ersten Fall verhängte die FMA eine Geldstrafe von EUR 2.070.000,-, weil sich das Korrespondenzinstitut bei der Ausführung von Zahlungen für zwei Respondenzinstitute mit Sitz in einem Drittland nicht von der Angemessenheit der Kontrollen zur Bekämpfung von GW/TF überzeugt hat, die die zwei Respondenzinstitute vorgenommen haben, im zweiten Fall eine Geldstrafe von EUR 791.000,-, weil das Korrespondenzinstitut keine ausreichenden Informationen und Nachweise über die Herkunft der Mittel eingeholt hatte, die auf den für das als Treuhänderin für seine Kunden handelnde Respondenzinstitut geführten Veranlagungskonten veranlagt waren, und weil das Korrespondenzinstitut für das Respondenzinstitut geführte Zahlungsverkehrskonten keiner ausreichenden risikobasierten kontinuierlichen Überwachung unterzogen hatte.

In einem Fall erhielt ein KI eine Zusatzstrafe von EUR 476.000,-, weil es keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um die Eigentums- und Kontrollstruktur einer Hochrisikokundin zu verstehen, sodass es nicht davon überzeugt sein konnte, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer der Hochrisikokundin ist. In einem weiteren Fall verhängte die FMA eine Geldstrafe von EUR 588.000,- über ein KI, weil es drei Geschäftsbeziehungen nicht in eine angemessene Risikoklasse eingestuft hatte.

In allen vier Fällen hat die FMA die Erlassung der nicht rechtskräftigen Straferkenntnisse gemäß § 37 Abs 1 FM-GwG auf ihrer Website veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) im nunmehr dritten Rechtsgang den Schuldspruch der FMA gegen ein KI wegen mangelhafter Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers von Hochrisikokunden und nicht regelmäßiger Aktualisierung der

zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur erforderlichen Dokumente, Daten und Informationen bei Hochrisikokunden neuerlich mit geringfügigen Maßgaben bestätigt und die von der FMA verhängte Strafe von EUR 2.748.000,- auf EUR 1.978.560,- herabgesetzt.

**Weiters ergriff die FMA 2024 mehrere Maßnahmen auf Basis von wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen das FM-GwG im Rahmen einer Intensivaufsicht bei der European American Investment Bank AG (Euram Bank).** Bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung der FMA im Jahr 2022 bei der Euram Bank waren zahlreiche Mängel in sämtlichen Bereichen der Prävention von GW/TF festgestellt worden. Daher wurden der Euram Bank die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen, eine Maßnahme im Bereich der Governance gesetzt und eine Verwaltungsstrafe sowie weitere Sanktionen verhängt. Trotz dieser Maßnahmen erfolgten im Jahr 2023 seitens der Euram Bank keine ausreichenden Fortschritte bei der Mängelbehebung. Daher bestand aus Sicht der FMA die akute Gefahr, dass über die Euram Bank Transaktionen getätigt werden, die der Geldwäscherei dienen. Der Euram Bank wurde daher am 16.01.2024 bescheidmäßig die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen und bis zu dessen Herstellung ein Neugeschäftsverbot verhängt sowie eine Transaktionskontrolle bei grundsätzlich erlaubten Transaktionen aufgetragen. Ziel dieser Maßnahmen war es, das bestehende Geldwäscherisiko während des Zeitraums der Mängelbehebung durch die Bank so weit wie möglich zu reduzieren.

Laufende Überprüfungshandlungen der FMA im Jahr 2024 zeigten sowohl im Bereich der Geldwäscheprävention als auch in anderen Aufsichtsbereichen konstant auf, dass Mängel von der Euram Bank nicht angemessen behoben wurden und die bescheidmäßig aufgetragene Transaktionskontrolle nicht ordnungsgemäß erfolgte.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen bei der Euram Bank wurde von der FMA ein Frühinterventionsbedarf gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) festgestellt und am 16.08.2024 ein vorläufiger Verwalter bestellt – auch weil die Bank mit der Übermittlung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2023 säumig war.

Durch den festgestellten Frühinterventionsbedarf wurde die Aufsichtstätigkeit der FMA intensiviert. Der Bank wurde per Bescheid die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgetragen, in der entweder eine Kapitalerhöhung von mindestens € 25 Mio. durchzuführen oder die freiwillige Selbstabwicklung zu beschließen war. Die Eigentümer beschlossen auf der HV die Liquidation der Bank.

Aufgrund der weiterhin schlechten wirtschaftlichen Entwicklung der Euram Bank bestellte die FMA mit Bescheid vom 16.10.2024 einen Regierungskommissär und untersagte den Geschäftsbetrieb, was den Einlagensicherungsfall auslöste. Aufgrund der von der FMA festgestellten schwerwiegenden Mängel wurde im Zusammenhang mit der Einlagensicherung die A-FIU tätig. Die Einlagensicherung Austria (ESA) musste die Erstattung der gedeckten Einlagen gemäß aussetzen, da zunächst die A-FIU die Einlagen hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachts von GW/TF zu prüfen

hatte. Da im Zuge der Analyse der A FIU relevante Informationen bekannt wurden, leitete diese die Analyseergebnisse an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

In weiterer Folge zeigte die Euram Bank der FMA ihre Überschuldung wegen erhöhten Wertberichtigungsbedarfs an. Die Euram Bank erfüllte nicht die Abwicklungsvoraussetzungen für eine Abwicklung nach dem BaSAG, insbesondere da kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung gegeben war. Daher stellte die FMA am 06.12.2024 beim Handelsgericht Wien den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das mit Wirkung zum 11.12.2024 eröffnet wurde. Auf Antrag der FMA entzog schließlich die dafür zuständige EZB der Euram Bank am 13.03.2025 aufgrund der Insolvenz sowie der lange andauernden und schwerwiegenden Missstände im Bereich der Prävention von GW/TF die Konzession. Diese Entscheidung wurde mit 14. März 2025 gültig und ist (mit Stand April 2025) noch nicht rechtskräftig, da die Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels besteht.

## 3.2 AML-COLLEGES

**Die FMA hat seit 2021 als federführende Aufsichtsbehörde (Lead-Supervisor) AML-Colleges für in Österreich verpflichtete, grenzüberschreitend tätige Unternehmen einzurichten, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet haben (Home-Colleges).**

Ein AML-College ist ein Kooperationsgremium aus Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, das der gemeinsamen Überwachung und dem Informationsaustausch zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Mit den EBA-Leitlinien für GW/TF-Kollegien (AML-Colleges) wurde ein Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Hinblick auf die Bekämpfung von GW/TF zwischen den zuständigen Behörden durch bilaterale Vereinbarungen und Kollegien geschaffen.

**Zusätzlich zur Ausrichtung und Teilnahme an AML-Colleges startete die FMA 2024 eine Initiative um fehlende Äquivalenzprüfungen (Prüfung der Gleichwertigkeit von Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis) betreffend Nicht-EU-Schwesterbehörden durch die EBA zu veranlassen.** Die Einladung einer „Drittlandbehörde“ in ein AML-College ohne eine solche Prüfung ist nicht möglich und die Durchführung dieser Prüfungen auf nationaler Ebene aufgrund erheblicher Redundanzen nicht zweckmäßig. Der vorgeschlagene, gemeinsame Ansatz beruht auf der Grundlage einer von der EBA bereitgestellten gemeinsamen Methodik und gemeinsamer Bewertungen durch die nationalen EU-Aufsichtsbehörden.

**Die seitens der FMA initiierte** High-Level AML-College Konferenz, welche im September 2023 erstmals in Wien stattfand, wurde im Oktober 2024 in Budapest fortgesetzt. Ausgerichtet durch die Ungarische Nationalbank, diente das Format auch 2024 wieder der Vernetzung und dem Austausch unter Schwesterbehörden aus EU- und Drittländern insb. in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE).

### 3.2.1 HOME-COLLEGES

**2024 organisierte die FMA als Lead Supervisor auf risikobasierter Basis im Einklang mit den einschlägigen EBA-Leitlinien sechs AML-College Meetings.** 2024 erfolgte weiters das Onboarding der A-FIU in alle AML-Colleges der FMA; im Hinblick auf spezifische Aufsichtsfälle nahmen auch Vertreter:innen der OeNB an AML-Colleges der FMA teil.

Teilnehmer:innen von AML-Colleges sind neben der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde/Lead Supervisor für den Bereich der Prävention von GW/TF auch Vertreter:innen

- der jeweiligen verpflichteten Unternehmen (i.d.R. KI oder VU);
- der ausländischen AML-Behörden aus den Ländern, in welchen österreichische Verpflichtete Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen unterhalten;
- der EBA;
- der prudentiellen Aufsicht (FMA/OeNB und EZB) sowie
- der A-FIU.

**Im Rahmen dieser College-Meetings präsentieren Teilnehmer:innen der beaufsichtigten Unternehmen diverse relevante Themen.** Das sind u.a. organisatorische Vorkehrungen, „lessons learned“ aus Vor-Ort-Prüfungen der FMA und anderer Behörden, gesetzte Maßnahmen, aktuelle Aufsichtsfälle und Herausforderungen, neue Geschäftsmodelle sowie die Implementierung von mit künstlicher Intelligenz ausgestatteten Monitoringsystemen. Im Anschluss daran tauschen sich die Vertreter:innen der teilnehmenden Behörden zum Risiko der Unternehmen sowie zu aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen aus.

### 3.2.2 HOST-COLLEGES

**Die FMA erhielt 2024 insgesamt 26 Einladungen zum Austausch in AML-Colleges, die von anderen europäischen Behörden als Lead Supervisor eingerichtet wurden (Host-Colleges).** Es hat sich etabliert, AML-Colleges von Verpflichteten, die niedrigerem Risiko unterliegen, auf schriftlichem Weg abzuwickeln (written exchange). Auf risikobasierter Basis erfolgte die Teilnahme an neun Host-College-Meetings. Die Übermittlung von Informationen zum Risiko des Unternehmens sowie zu relevanten aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen erfolgt standardmäßig zu allen Host-Colleges, auch für den Fall, dass keine Teilnahme an einem allfälligen Meeting erfolgt.

## 3.3 AUFBAU DER EU-ANTI GELDWÄSCHEBEHÖRDE AMLA

**Mit Inkrafttreten des AML-Legislativpakets der EU im Sommer 2024 wurde die rechtliche Grundlage für das neue europäische Aufsichtssystem zur Bekämpfung von GW/TF geschaffen.** In dessen Zentrum steht die neue EU AML-Behörde AMLA. AMLA hat einerseits regulatorische Aufgaben zu erfüllen – so hat sie in den nächsten drei Jahren rund 70 technische Standards und Leitlinien zu entwickeln. Hervorzuheben ist hier etwa das Erarbeiten von einheitlichen Vorgaben für

das AML-Meldewesen (zB deren Inhalte, -Formate und Prozesse) oder etwa Leitlinien für die Durchführung unternehmensinterner Risikoanalysen. Andererseits hat AMLA direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse. Sie wird ab 2028 vorerst bis zu 40 der risikoreichsten Verpflichteten aus dem EU-Finanzsektor direkt beaufsichtigen. Hinzu kommen eine Reihe an Befugnissen zur Wahrnehmung ihrer indirekten Aufsichtsfunktion. AMLA hat weiters eine vorwiegend unterstützende Rolle – im Sinne einer Aufsicht über Aufsichtsbehörden („oversight“) – in Bezug auf den Nichtfinanzsektor sowie die Geldwäschemeldestellen in den EU-Mitgliedstaaten zu koordinieren und unterstützen.

**Die Umsetzung des EU AML-Pakets und die operative Vorbereitung auf AMLA hat bereits 2024 gestartet.** Die Behörde nimmt 2025 nach und nach ihre Tätigkeit auf. Sitz der AMLA ist Frankfurt; die Büros wurden im Februar 2025 bezogen. Eine vorbereitende Sitzung des Verwaltungsrates in der Aufsichtszusammensetzung fand am 19. November 2024 virtuell statt. Es ist zu erwarten, dass AMLA zeitnahe an nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) herantreten wird um u.a. Informationen zur Aufsichtstätigkeit und zu Verpflichteten, zur Risikoanalyse und deren Daten in großem Umfang einzufordern.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission (EK) die EBA und die NCAs im Rahmen eines „Call for Advice“ um Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf ausgewählte Level 2 und Level 3 Mandate des AML-Pakets ersucht, die für das künftige Aufsichtssystem prioritär benötigt werden. Die FMA bringt ihre langjährige Erfahrung und Expertise in diesen Bereichen konstruktiv ein und wirkt proaktiv an der Errichtung der Grundfeste des neuen Aufsichtssystems mit. Wie sich bereits beim Aufbau des SSM gezeigt hat, ist es wesentlich, sich in einen neu entstehenden Aufsichtsmechanismus von Beginn an so intensiv wie möglich einzubringen. Es wird jedoch sehr viel neu zu definieren sein, da sich AMLA und SSM in der Zusammensetzung grundsätzlich unterscheiden. Die Einbindung des Nicht-Finanzsektors in die Aufsichtskompetenzen von AMLA stellt eine zusätzliche Komplexitätsebene dar, die auf nationaler sowie europäischer Ebene zu bewältigen ist.

Um auch am Aufbau der AMLA vor Ort in Frankfurt tatkräftig mitzuwirken, strebt die FMA frühzeitige und gezielte Entsendungen in die neue Behörde an. Die Personalstrategie sieht in dem Bereich vor, Interessierten bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und Mobilität zu fördern. Ein Ziel in dem Zusammenhang ist die sichtbare Positionierung von FMA-Mitarbeiter:innen als EU AML-Expert:innen. In dem Zusammenhang wurden bereits wesentliche Meilensteine erreicht: die FMA ist bereits seit Februar 2025 personell bei der AMLA in Frankfurt vertreten und leistet somit einen wesentlichen Beitrag an der Gestaltung des neuen europäischen Aufsichtsmechanismus. Weitere Aufnahmeverfahren erfolgen laufend,<sup>2</sup> die Behörde soll bis Ende 2025 mit ca. 80 Mitarbeiter:innen ausgestattet sein.

---

<sup>2</sup> Für Interessierte: [https://www.amla.europa.eu/careers/vacancies\\_en](https://www.amla.europa.eu/careers/vacancies_en)

Zur Beurteilung, welche Änderungen in den Bereichen Daten & Meldewesen erforderlich sind, wird ein Mapping erforderlich sein, um mögliche Lücken frühzeitig erkennen und schließen zu können. Generell ist zu erwarten, dass AMLA – insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse – große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern und die Anlieferung von Daten und Informationen innerhalb kurzer Fristen zu erledigen sein wird. Dies setzt hohe Datenqualität sowie unkomplizierten Zugriff auf die erforderlichen Daten voraus. Weiters ist es erforderlich, bereits bestehende IT-Lösungen weiterzuentwickeln und an die harmonisierte Risikoanalyse der AMLA anzugleichen. Die FMA ist in die Erarbeitung der neuen Risikoanalyse-Methodologie eingebunden und vertritt in dem Zusammenhang klar das Interesse an einer datengetriebenen Aufsicht, die praxisorientiert und anwenderfreundlich ausgestaltet ist, sowie die Finanzmarktteilnehmer nicht über Gebühr mit Anforderungen belastet; aus Sicht der FMA soll die Anforderung von Daten nur erfolgen, wenn diese einen aufsichtlichen Mehrwert generieren.

Weitere konkrete Vorbereitungsarbeiten laufen derzeit in Zusammenarbeit mit dem BMF, BMAW, BMJ sowie weiteren Aufsichtsbehörden des Nicht-Finanzsektors zur Beschickung des AMLA-Verwaltungsrats in der Aufsichtszusammensetzung. Die betroffenen Behörden haben sich für die FMA als ständigen Vertreter im Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung entschieden.

### **3.4 VERTRETUNG DER FMA IN INTERNATIONALEN UND EUROPÄISCHEN GREMIEN**

**Die FMA ist in einer Vielzahl von internationalen und europäischen Gremien aktiv vertreten.** Nachstehend ein kurzer Überblick betreffend diese Gremien und die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit 2024.

#### **3.4.1 EGMLTF**

In der Expertengruppe der Europäischen Kommission (EK) zur Prävention von GW/TF (Expert Group on AML/CFT – EGMLTF) lag der Fokus im Jahr 2024 auf den Verhandlungsergebnissen zum EU-AML-Paket sowie anschließend über die aus diesem Paket zu ergehenden Level 2 und 3 Rechtsakte. Ferner erfolgte auf EU-Ebene die Festlegung von Frankfurt als Sitz der AMLA. Weitere Schwerpunkte waren die Supranationale Risikoanalyse (SRNA 2025) sowie die Risikobewertung auf Unionsebene, welche auf Grundlage des neuen EU-AML-Pakets erfolgen wird

#### **3.4.2 FATF**

**Bei der Financial Action Task Force (FATF) stand der Abschluss der 4. Runde der Länderprüfungen sowie die Vorbereitungen auf die 5. Runde (ab 2024) im Fokus.** In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass Österreich als eines der ersten Mitgliedsländer bereits ab Ende 2024 durch den IWF geprüft werden soll. Die Prüfungen der 5. Runde sollen noch stärker auf

die spezifischen Risiken der Länder fokussieren und insbesondere auch den Nicht-Finanzsektor einer vertieften Überprüfung unterziehen.

**Die Länderprüfung Österreichs startete im November 2024** mit der Übermittlung von Informationen über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in die nationale Rechtsordnung (technical compliance evaluation). In einem weiteren Schritt ist Österreich aufgefordert die Effektivität des nationalen GW/TF Systems und der Maßnahmen der involvierten Behörden, zuständigen Stellen und des Privatsektors nachzuweisen (effectiveness evaluation). Zu diesem Zweck werden die unterschiedlichen Teilbereiche der Rechtsordnung sowie des nationalen GW/TF Systems nach einem 4-stufigen Notensystem bewertet. Der Vor-Ort-Besuch des IWF-Prüfteams ist für Juni/Juli 2025 vorgesehen. Ihren planmäßigen Abschluss erfährt die österreichische Länderprüfung sodann durch die Diskussion und Beschlussfassung des Länderberichts in der FATF-Plenarsitzung im Februar 2026 (zuletzt wurde Österreich 2015/2016 durch die FATF geprüft).

### 3.4.3 AMLSC

**Im Standing Committee der EBA für GW/TF (AMLSC) wurde der Fokus auf den Aufbau der neuen EU-Anti-Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA) in Frankfurt gelegt.**

**Weiters wurden die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geändert und Leitlinien zu Informationspflichten in Bezug auf Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte erlassen.** Beide Leitlinien gelten ab 30. Dezember 2024. Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legen fest, welche Systeme und Verfahren Zahlungs- und Kryptowerte-Dienstleister zur Erkennung unvollständiger oder fehlerhafter Datensätze zum Auftraggeber und Empfänger von Transfers implementieren müssen. Eine sektorspezifische Leitlinie für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen wurde aufgrund der neu gefassten Geldtransfer-VO (EU) 2023/1113 ergänzt. Die Leitlinien zu Informationspflichten in Bezug auf Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 (Leitlinien zur Transferregelung) beschreiben die Verfahren zur Feststellung und Bearbeitung von Geldtransfers und Kryptowerten, wenn notwendige Angaben fehlen und wie das Risiko der GW/TF zu mindern ist. Weiters präzisieren sie Angaben zu den Lastschriften. Zusätzlich werden Bestimmungen über Kryptowertetransfers, welche an oder von einer selbst gehostete Adresse transferiert werden, festgelegt. Die Leitlinien richten sich an die Zahlungsdienstleister (PSP), zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister (IPSP), Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (CASP) und zwischengeschaltete Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (ICASP) sowie an die Aufsichtsbehörden.

**Die FMA hat gemeinsam mit der OeNB zur Leitlinie für interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen sowie zur Implementing Technical Standards (ITS) über die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten und über verweigerte Zahlungsausführungen**

**beigetragen.** Die ITS beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) und die Leitlinie auf der Verordnung (EU) 2023/1113 (Geldtransfer-Verordnung). Sie betreffen jeweils auch den zukünftigen Aufgabenbereich der FMA hinsichtlich gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen. Die finalen Fassungen werden für das Jahr 2025 erwartet.

**Im Dezember 2024 wurde durch das AMLSC der EBA-Report „Report on NCAs approaches to the supervision of banks with respect to AML/CFT (round 4 – 2023/24) angenommen.** Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der vierten Runde der laufenden Überprüfungen der Ansätze der zuständigen Behörden bei der Beaufsichtigung von Banken in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten („MS“) im Bereich GW/TF zusammen (EBA-peer reviews). Im Zeitraum 2023-2024 bewertete das EBA-Prüfungsteam vierzehn nationale Aufsichtsbehörden aus neun Mitgliedstaaten und gab auf die einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden zugeschnittene Handlungsempfehlungen zur Unterstützung ihrer Arbeit im Bereich GW/TF ab. Sie bewerteten weiters, wie die Aufsichtsbehörden in diesen MS das GW/TF-Risiko im Einklang mit ihrem Auftragsauftrag und -umfang angehen. Mit dem Abschluss dieser Runde hat die EBA alle vierzig NCAs bewertet, die für die AML/CFT-Aufsicht in dreißig EU/EWR-Mitgliedsstaaten zuständig sind.

Die FMA hat die Ergebnisse des EBA-Peer-Reviews im Oktober 2023 erhalten und u.a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Systeme und zur Behebung spezifischer Mängel festgelegt

- Ein Ausbildungsprogramm für Neueinsteiger wurde erstellt;
- Die sektorale Risikoanalyse (SRA) wurde entwickelt;
- Ein Konzept für die horizontale Offsite-Analyse wurde erstellt und wird erstmals 2025 angewandt;
- Aufsichtsprozesse im Zusammenhang mit u.a. Konzessionserteilungen/Fit & Proper-Verfahren wurden spezifiziert;
- Die Schulung „Gemeinsame Analyse – Fallstudien und „Lessons Learned“ wurde entwickelt und ist seit dem Frühjahr 2024 Teil des FMA-Trainingsangebot

## **3.5 RECHTSAUSLEGUNG UND REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN**

### **3.5.1 DIE „NEUEN“ CASP IM FM-GWG**

**Mit 30.12.2024 ist ein umfassender und nicht nur auf die Prävention von GW/TF eingeschränkter harmonisierter Regulierungs- und Rechtsrahmen in Kraft getreten, die MiCAR.**

Mit § 23 MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG) wurde von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht in Österreich Gebrauch gemacht. Demgemäß dürfen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die ihre Dienste nach geltendem Recht als registrierte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG vor dem 30. Dezember 2024 erbracht haben, damit bis zum 31. Dezember

2025 oder bis zu dem Zeitpunkt fortfahren, zu dem sie eine Zulassung oder Verweigerung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 erhalten, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

Mit Stand 30.12.2024 verfügten 13 VASP über eine Registrierung der FMA gem. FM-GwG. Die FMA stellt sicher, dass die bereits registrierten VASP, die innerhalb der Übergangsfrist (bis zum 31.12.2025) einen Antrag auf CASP-Zulassung gem. MiCAR stellen, rechtssicher und reibungslos in das neue MiCAR-Regime überführt werden und ist bemüht, Rechts- und Planungssicherheit beim Wechsel ins bzw. im Zusammenhang mit dem MiCAR-Regime zu gewährleisten (Anm.: mit Stand April 2025 hat bislang nur ein Unternehmen eine CASP-Zulassung in Österreich erhalten).

**Zeitgleich mit der MiCAR wurde die Geldtransferverordnung (TFR) beschlossen**, die ebenfalls seit 30.12.2024 unmittelbar anwendbar ist und nun neben den bereits erfassten Geldtransfers auch Kryptowertetransfers regelt. Damit wird sichergestellt, dass die überarbeiteten FATF-Empfehlungen aus 2019, insbes. die Empfehlung 15 zu neuen Technologien und die Empfehlung 16 zum elektronischen Zahlungsverkehr in der gesamten EU einheitlich angewandt werden.

Um sicherzustellen, dass die Verpflichteten auf die bevorstehenden Anforderungen der TFR vorbereitet sind und um ein erstes Stimmungsbild über die derzeitigen Herausforderungen und Erwartungen zu erlangen, wurde seitens der FMA im ersten Halbjahr 2024 eine Umfrage unter den in Österreich registrierten VASP durchgeführt. Diese erste Erhebung beinhaltete einen detaillierten Fragenkatalog zur aktuellen Umsetzung der TFR seitens der VASP inkl. geplanter Maßnahmen, mit dem Ziel, seitens der FMA einen ersten Umsetzungsstand zu erfassen und künftige Fragestellungen zu identifizieren. Von den befragten VASP gaben drei an, dass die TFR nicht auf ihr Geschäftsmodell anwendbar sei. Die Mehrheit der Befragten plant, sich zur Umsetzung der TFR eines externen Dienstleisters zu bedienen. Die neuen Anforderungen sollen damit Großteils mittels eines zugekauften Produkts umgesetzt werden. Dazu wurden unterschiedliche Anbieter genannt.

### **3.5.2 RECHTSFRAGEN ZUM FM-GWG**

**Die Rechtsauslegung und praktische Konkretisierung der (abstrakten) gesetzlichen Bestimmungen des FM-GwG, liegt im Aufgabenbereich der FMA als zuständiger Erstbehörde.**

Dies erfolgt unter anderem im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen, behördlichen Verfahren und natürlich in besonderem Maß im Zuge der Beantwortung von einschlägigen Rechtsanfragen. Die FMA erreichen laufend interessante Rechtsanfragen zur praxisbezogenen Auslegung einzelner Bestimmungen des FM-GwG, 2024 beispielsweise betreffend folgendes Thema:

#### **3.5.2.1 Immobilien und deren Anfälligkeit für Geldwäscherei**

Diverse Insolvenzen im Immobiliensektor dominierten im Jahr 2024 die österreichische Medienberichterstattung und rückten den Themenkomplex zudem in den Aufsichtsfokus der FMA. Aus den gewonnenen Erkenntnissen aus der Aufsichtstätigkeit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Verpflichtete gemäß FM-GwG bei Immobilientransaktionen verstärkt auf

mögliche Risikofaktoren achten müssen, insbesondere auf komplexe Beteiligungsstrukturen, unklare Herkunft der Vermögensmittel oder die Involvierung von Family-Offices. Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleisten zu können, ist eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter, insbesondere um aus den vorliegenden Kundenunterlagen bestehende Risikofaktoren erkennen zu können, unabdingbar.

Intransparente Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse erschweren nicht nur die eindeutige Zuordnung einer Immobilie zu deren Eigentümer, sondern es ist auch die Prüfung der Mittelherkunft für den Erwerb der Immobilie bzw. die Kreditgewährung zur Finanzierung der Vorhaben nicht lückenlos nachvollziehbar. Im Rahmen der durchzuführenden KYC-Abfragen sind unter anderem die o.a. Risikofaktoren mit den Kunden eingehend abzuklären und hat sich der Verpflichtete ein gesamthafte und schlüssiges Bild (konkrete Geschäftstätigkeit, Mittelherkunft, Finanzierung der Mittelrückführungen, u. dgl.) über den Kunden zu verschaffen. Dies setzt die Einholung und sorgfältige Überprüfung relevanter Dokumente über den Kunden und die Immobilie voraus, dazu gehören u.A. Projektunterlagen, Schätzungsgutachten, etc. Dabei liegt der Fokus auf der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Kundenangaben zum konkreten Geschäftsvorhaben.

Zeigen sich im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. in der laufenden Geschäftsbeziehung mit einem Kunden (z. B. in der Eigentümerkette) (unplausible) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Family-Office-Tätigkeit bzw. der Involvierung von Family-Office-Dienstleistern (insbesondere bei Erbringung von Multi-Family-Office-Dienstleistungen), sind möglich vorliegende Treuhandverhältnisse bzw. -konstrukte aktiv und für Dritte schlüssig dokumentiert durch den Verpflichteten abzufragen.

Bei der Einholung eines „erweiterten“ Auszuges gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG ist darauf zu achten, dass dieser nur dann als vollständig anzusehen ist, wenn kein aufrechter Vermerk vorliegt, die gemeldeten Daten mit den automationsunterstützt berechneten Daten übereinstimmen und die Vollständigkeitsanalyse ergeben hat, dass alle Daten zur Berechnung der wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen. So hindern beispielsweise Stiftungen, ausländische Rechtsträger, Trust oder trustähnliche Vereinbarung, Personengesellschaften, die an einer relevanten Stelle in der Beteiligungsstruktur vorkommen, einen vollständigen erweiterten Auszug.

Ist ein erweiterter Auszug unvollständig, kann dieser trotzdem zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers verwendet werden, wenn Verpflichtete risikobasierte zusätzliche Maßnahmen setzen. Solche Maßnahmen können z.B. in der Einholung von zusätzlichen Auszügen für übergeordnete Rechtsträger aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer oder aus öffentlichen Registern oder in der Einholung von entsprechenden Unterlagen beim Rechtsträger selbst bestehen. Der Verpflichtete muss in Zusammenschau aller eingeholten Unterlagen (auch in Hinblick auf eingeholte Konzern- bzw. Gruppenorganigramme) und Auszüge davon überzeugt sein zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist und die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden gesamthaft verstehen.

Seitens der Aufsichtsbehörde kann abschließend die Wichtigkeit der intensiven und regelmäßigen Schulung der Mitarbeiter, insbesondere der operativ tätigen Mitarbeiter im Vertrieb, betont werden, um eine hohe Sensibilisierung der Mitarbeiter für das Erkennen von komplexen Kundensachverhalten und Risikofaktoren aus den vorliegenden Kundenunterlagen zu schaffen, und in einem weiteren Schritt frühzeitig den Geldwäschereibeaufträgen einzubinden.

## **3.6 MARKTTRENDS**

Im nachfolgenden Kapitel werden ausgewählte Daten aus der internen AML-App zu verschiedenen Gruppen von Verpflichteten am österreichischen Markt und ihrem jeweiligen GW/TF-Risiko bzw. zu Entwicklungen von Kundenstamm und Geschäftszweigen speziell bei KI präsentiert. Ergänzend dazu folgen Informationen zum Auslandszahlungsverkehr der KI (die Daten hierfür stammen von der OeNB).

### **3.6.1 ANZAHL UND AUFTEILUNG DER VERPFLICHTETEN**

Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Unternehmen, die jährlich den Risikofragebogen für die FMA interne Risikoklassifizierung (AML-App) ausfüllen und an die FMA übermitteln. Es lässt sich beobachten, dass die Anzahl der über die AML-App erfassten Verpflichteten seit 2019 insgesamt gestiegen ist. Allerdings zeigt sich in den letzten drei Jahren eine wieder leicht abfallende Tendenz, was auf eine Verschiebung in der Zusammensetzung der Verpflichteten hindeutet.

Im Jahr 2024 belief sich die Gesamtzahl der erfassten Verpflichteten auf 682. Besonders auffällig ist der Rückgang der Anzahl der KI, die nach wie vor den größten Anteil an den Verpflichteten ausmachen. Diese Zahl ist seit 2020 um mehr als 25% gesunken. Dieser Rückgang ist vor allem auf Fusionen im Finanzsektor zurückzuführen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Weiterentwicklung der Risikoklassifizierung vorgenommen: Seit 2022 werden zunehmend weitere Kategorien von Verpflichteten, wie WPDLU/WPF und KAG/AIFM, mit adaptierten Risikofragebögen in die Klassifikation einbezogen. Dies hat dazu geführt, dass die Zahl der beaufsichtigten KI einen größeren relativen Anteil an den Verpflichteten hat, während andere Kategorien in den letzten Jahren sukzessive ergänzt wurden.

Gruppe von Verpflichteten	Anzahl		
	2022	2023	2024
E-Geldinstitute	3	3	3
KAG/AIFM	67	70	61
Kreditinstitute	492	467	444
Money Remitter	4	5	4
VASPs	20	19	12
Versicherungen	27	26	24
WPDLU/WPF	134	133	123
Zahlungsinstitute	10	11	11
<b>Total</b>	<b>757</b>	<b>734</b>	<b>682</b>

Tabelle 3: Gruppen von Verpflichteten in der AML-App

Die folgenden Unterkapitel zeigen, wie sich das Gesamtrisiko innerhalb der einzelnen Kategorien von Verpflichteten verteilt, und zwar bei KI, VU, VASP, ZI, WPDLU/WPF, KAG/AIFM<sup>3</sup>. Die Bewertungen ergeben sich im Hinblick auf die konkrete Geschäftstätigkeit bzw. im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie von Verpflichteten.

### 3.6.1.1 Kreditinstitute (KI)

Abbildung 2 und Abbildung 3 illustrieren die weltweite Kundenverteilung natürlicher und juristischer Personen im Sektor KI.

<sup>3</sup> Aufgrund der geringen Anzahl an Verpflichteten in der Gruppe der E-Geldinstitute und Money Remitter wird auf eine Darstellung der Einstufungen verzichtet, um mögliche Rückschlüsse auf die Einstufung der jeweiligen Institute zu vermeiden.

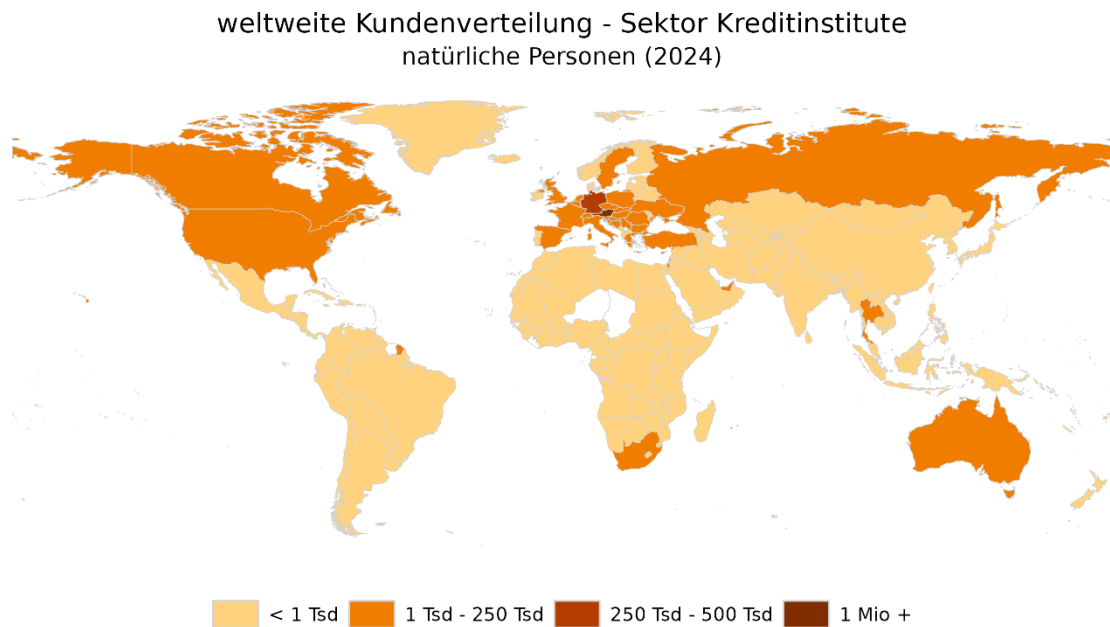


Abbildung 2: Weltkarte Kunden 2024, Sektor KI, natürliche Personen

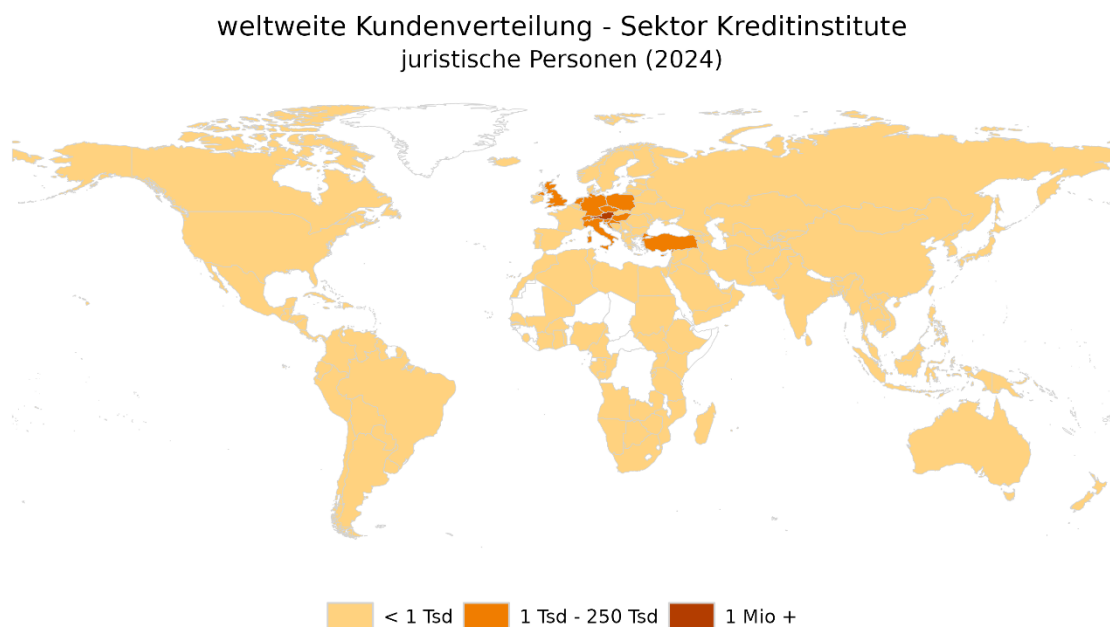


Abbildung 3: Weltkarte Kunden 2024, Sektor KI, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der KI wird in Abbildung 4 dargestellt. Zu erkennen ist, dass sich im Jahr 2024 nur ein kleiner Teil im höchsten Risiko befand. Lediglich 7% der Institute waren 2024 einem hohen oder erhöhten Risiko ausgesetzt. Der Anteil der Institute mit mittlerem Risiko lag bei 45% und ist damit ähnlich zu den Vorjahren. Auffällig ist, dass der Anteil der Institute im niedrigem Risiko 2024 mit 48% im Vergleich zu 2023 um drei Prozentpunkte gesunken ist. Die Entwicklung über die letzten Jahre zeigt eine Verschiebung innerhalb der Risikokategorien, wobei im Vergleich zum Vorjahr eine erhöhte Konzentration im mittleren und erhöhten Risiko festzustellen ist.

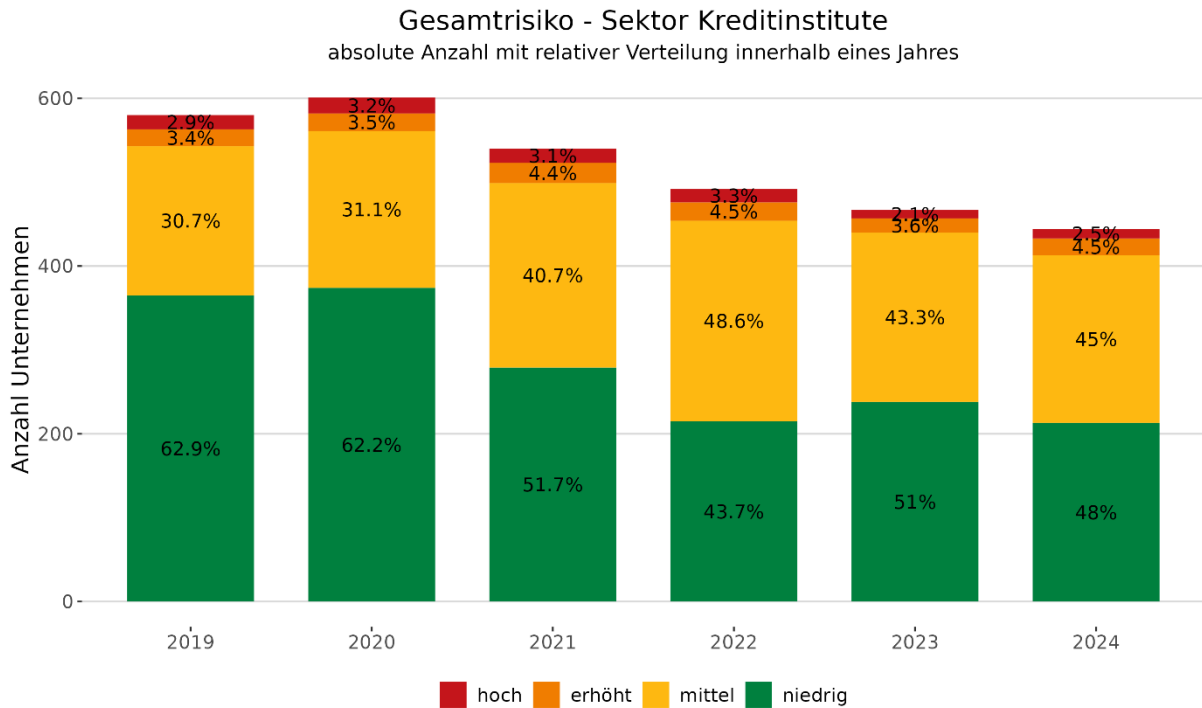


Abbildung 4: Verteilung des Gesamtrisikos Sektor KI

Die linke Grafik in Abbildung 5 stellt im Hinblick auf KI dar, wie hoch die aggregierte Bilanzsumme je Risikoklasse ist: die mit Abstand höchsten Werte sind in den Risikoklassen „mittel“ und „hoch“ zu sehen. Dies ist insbesondere interessant, weil sich in der Risikoklasse „hoch“ nur 11 KI befinden (vgl. Abbildung 4). Dies ist ein wichtiger Grund dafür, dass das Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, auch im Rahmen der prudentiellen Aufsicht immer stärkere Berücksichtigung findet.<sup>4</sup>

Demgegenüber verdeutlicht die rechte Grafik in Abbildung 5, wie viele Geschäftsbeziehungen KI in den jeweiligen Risikoklassen von „niedrig“ bis „hoch“ auf sich vereinen. Im Unterschied zur Darstellung Risiko/Bilanzsumme ist anhand dieser Zahlen ersichtlich, dass österreichischen KI im hohen Risiko nicht die Mehrheit der Geschäftsbeziehungen auf dem österreichischen Finanzmarkt führen. Die Mehrheit der Geschäftsbeziehungen befindet sich bei KI, die mittlerem bzw. niedrigem Risiko zugeordnet wurden. Die FMA trägt dem Rechnung, indem auch bei KI im mittleren und niedrigen Risiko in angemessenen Zeitintervallen sowie anlassbezogen on- und offsite-Maßnahmen zur Prüfung der Eignung und Angemessenheit der Präventionsvorkehrungen durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Zum Zusammenspiel von prudentieller Aufsicht und Prävention von GW/TF siehe weiterführend zB:

- <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/anti-moneylaundering/html/index.en.html> sowie die
- EBA Richtlinie für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15, 16.12.2021).

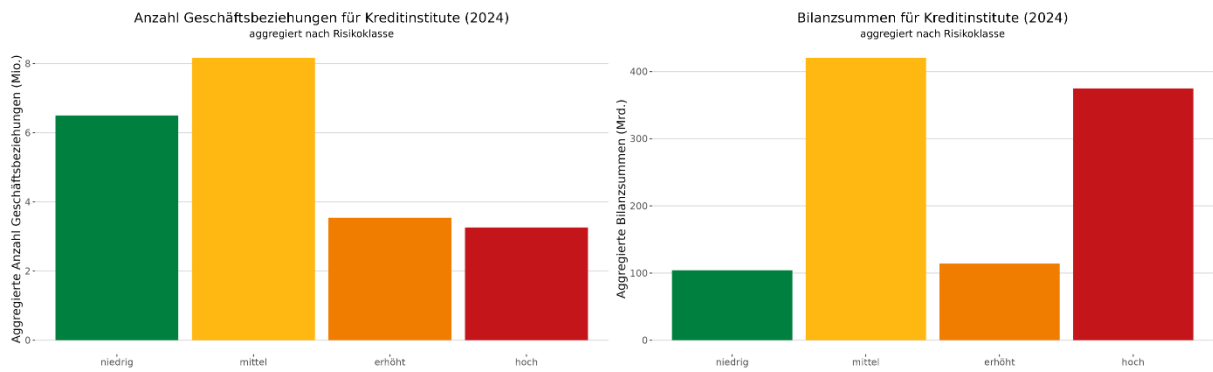


Abbildung 5: Anzahl Geschäftsbeziehungen & Bilanzsummen aggregiert je Risikoklasse für Kreditinstitute

### 3.6.1.2 Versicherungsunternehmen (VU)<sup>5</sup>

Abbildung 6 und Abbildung 7 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor VU.

weltweite Kundenverteilung - Sektor Versicherungen  
natürliche Personen (2024)

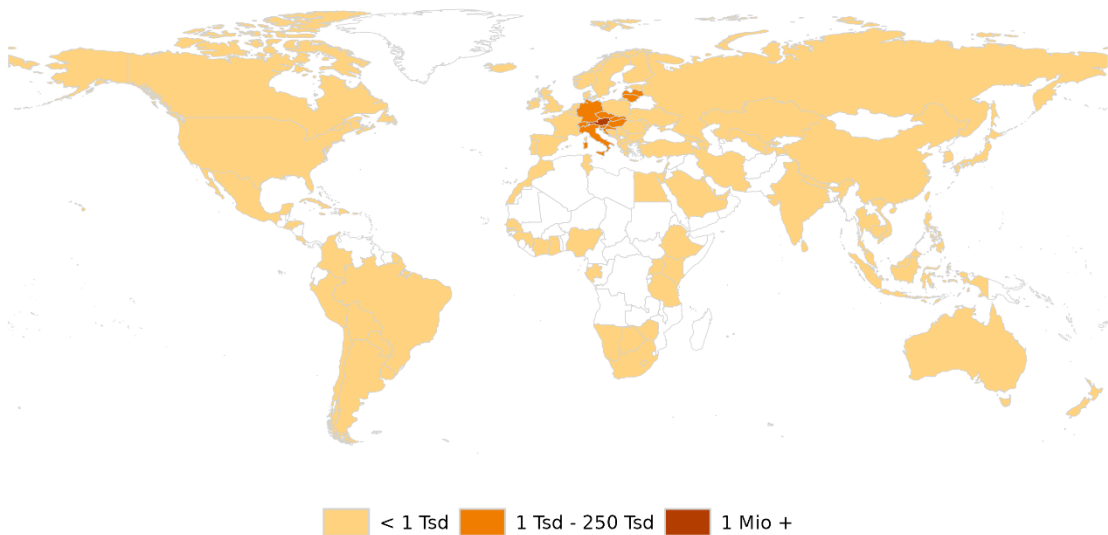


Abbildung 6: Weltkarte Verteilung Kunden 2024, Sektor VU, natürliche Personen

<sup>5</sup> In den Anwendungsbereich des FM-GwG fallen ausschließlich Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 und ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils **im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung** (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016), vgl § 1 Abs. 1 iVm § 2 Z 2 lit b FM-GwG.

### weltweite Kundenverteilung - Sektor Versicherungen juristische Personen (2024)

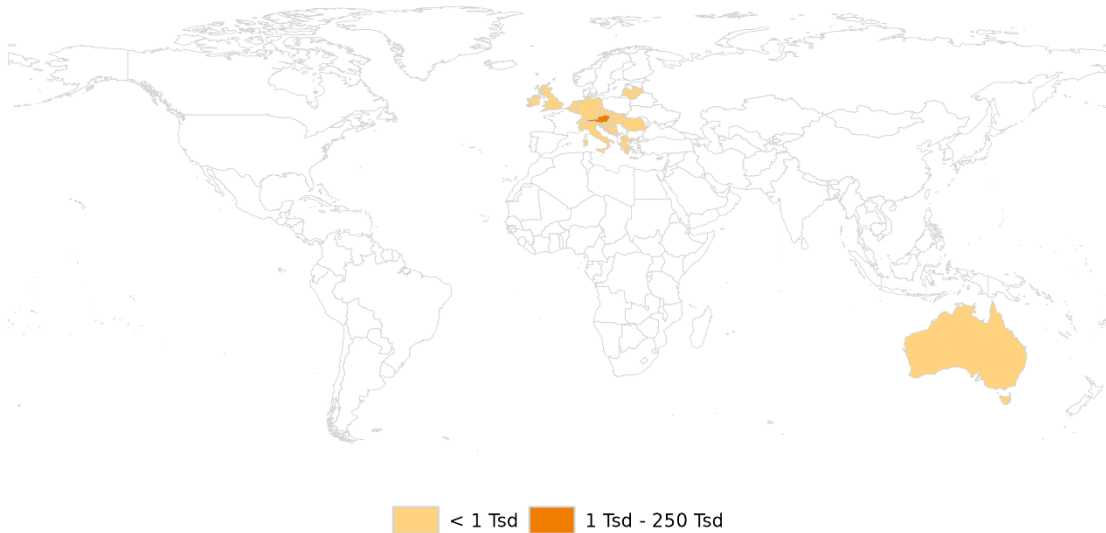


Abbildung 7: Weltkarte Verteilung Kunden 2024, Sektor VU, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der VU wird in Abbildung 8 dargestellt. Zu sehen ist, dass sich im Jahr 2024, gemäß Risikoklassifizierung, kein Unternehmen des Sektors im hohen Risiko befand. Lediglich fünf Institute waren 2024 einem mittleren bzw. erhöhten Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt.

Auffällig ist, dass der Anteil der VU mit mittlerem Risiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken ist – von 30,8% im Jahr 2023 auf 16% im Jahr 2024. Gleichzeitig zeigt sich ein Anstieg der Unternehmen mit niedrigem Risiko, die nun 80% aller Verpflichteten ausmachen. Dies stellt den höchsten Wert der letzten Jahre dar und deutet darauf hin, dass die Risikominimierung innerhalb der Branche weiter voranschreitet.

Der Anteil der Versicherungsinstitute im erhöhten Risiko bleibt mit 4% weitgehend stabil und bewegt sich auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass Versicherungen insgesamt weiterhin ein geringes Risiko für GW/TF aufweisen. Die Reduktion des mittleren Risikos könnte unter anderem auf verstärkte regulatorische Maßnahmen sowie auf eine verbesserte interne Risikosteuerung innerhalb der Institute zurückzuführen sein.

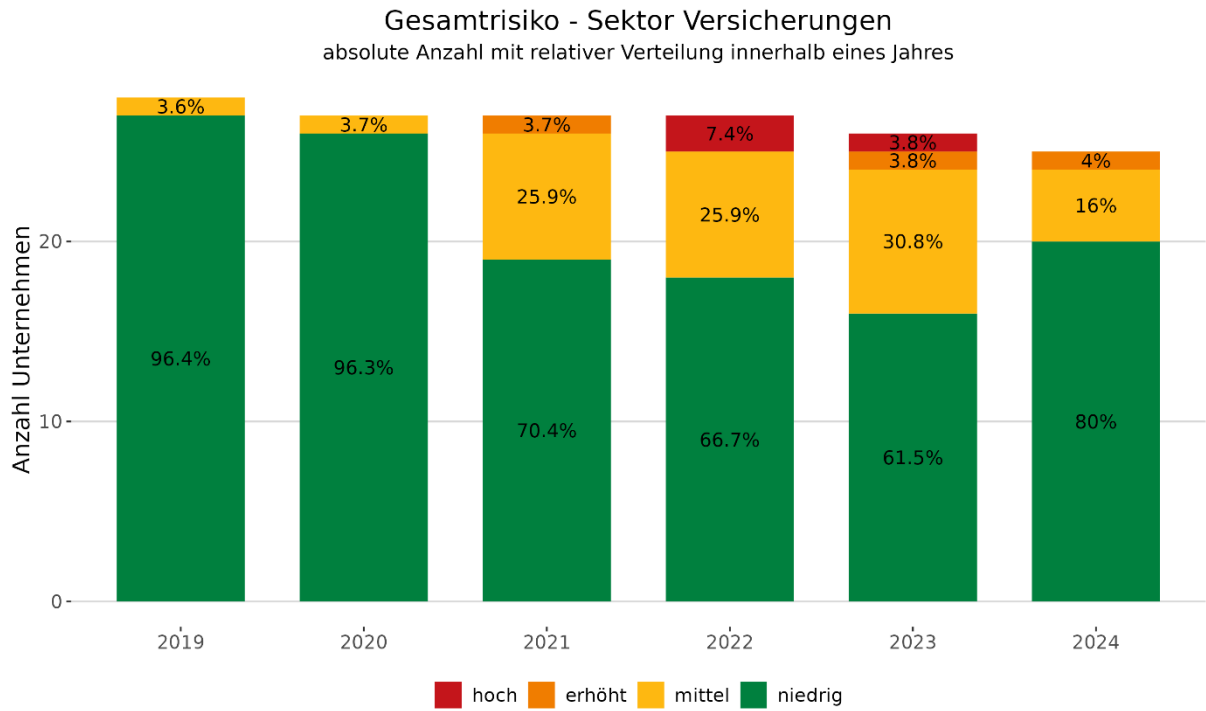


Abbildung 8: Verteilung Gesamtrisiko, Sektor Versicherungen

### 3.6.1.3 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (VASP)<sup>6</sup>

Abbildung 9 und Abbildung 10 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor VASP.

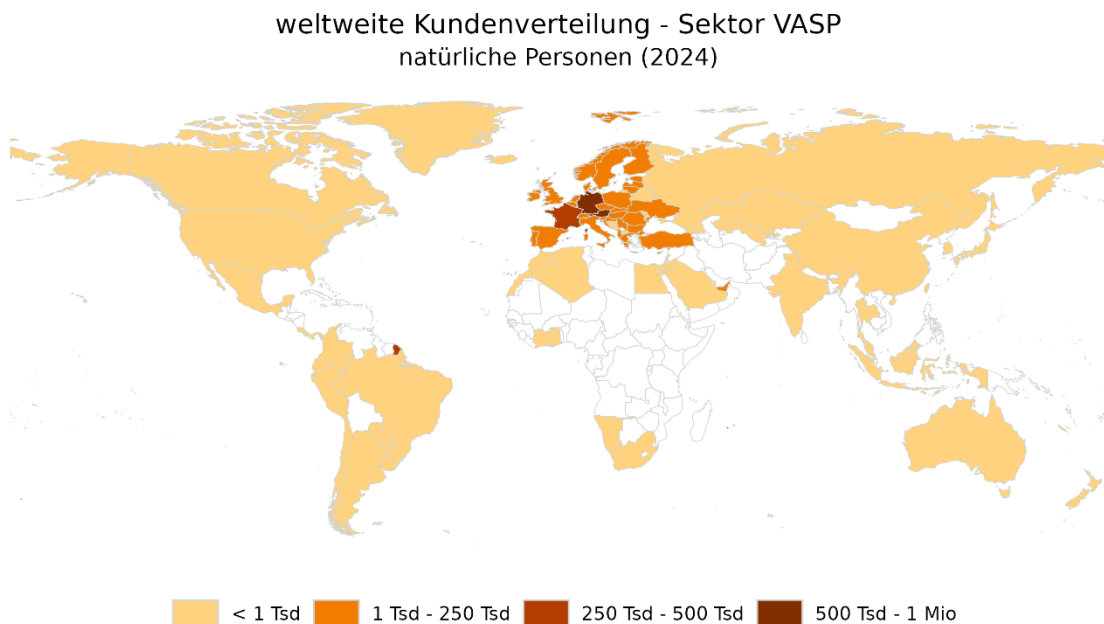


Abbildung 9: Weltkarte Kunden 2023, Sektor VASP, natürliche Personen

<sup>6</sup> Derzeit unterliegen VASP ausschließlich der Aufsicht im Hinblick auf Prävention von GW/TF, i.e. dem Anwendungsbereich des FM-GwG. Ein umfassendes – nicht auf die Prävention von GW/TF beschränktes – Regulierungs- und Aufsichtsregime tritt mit der MiCaR in Kraft, vgl Punkt 3.5.1.

### weltweite Kundenverteilung - Sektor VASP juristische Personen (2024)

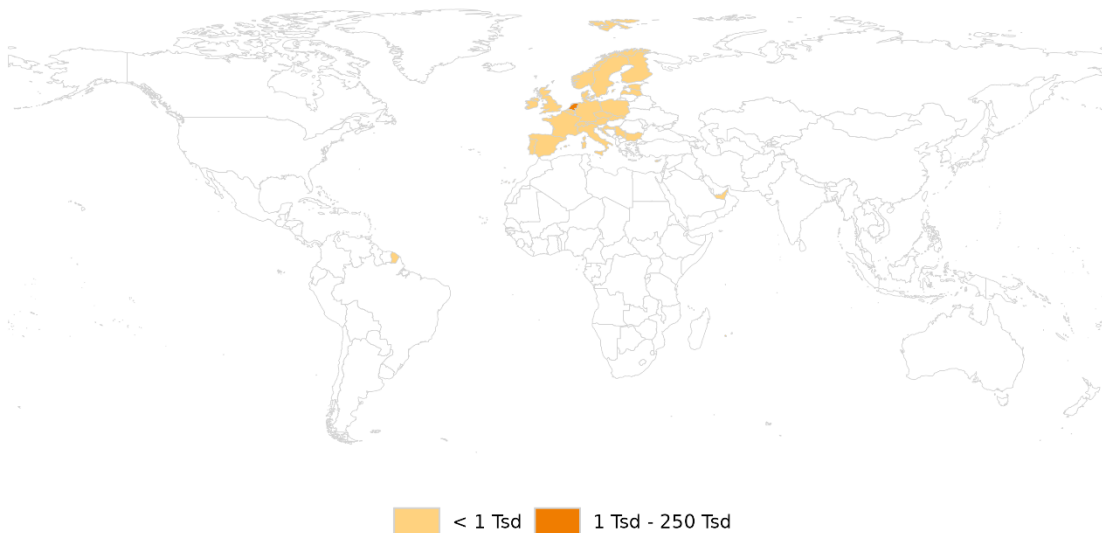


Abbildung 10: Weltkarte Kunden 2023, Sektor VASP, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der VASP wird in Abbildung 11 dargestellt. Zu sehen ist, dass zwar ein Drittel der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Die absolute Anzahl im Vergleich zu den beiden Vorjahren jedoch konstant blieb. 7 der im Abfragezeitpunkt 12 registrierten VASP befinden sich im niedrigen bis mittleren Risiko. Die Einstufung in mittleres und hohes Risiko ist u.a. auf das hohe Risiko von Kryptowährungen, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden sowie auf die Ausgestaltung und Funktionalität der angebotenen – oft komplexen – Produkte bzw. Dienstleistungen zurückzuführen. Die Einstufung in die niedrige oder mittlere Risikoklasse resultiert in vielen Fällen aus einer geringen Anzahl an Kund:innen oder Transaktionen im Referenzzeitraum im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie. Der starke Rückgang der Verpflichteten auf den Stand von 2020 erklärt sich aufgrund der Tatsache, dass die neuen Verpflichteten, nicht zuletzt auf Basis von Gesprächen mit der FMA, ihre Registrierung freiwillig zurückgelegt - und keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

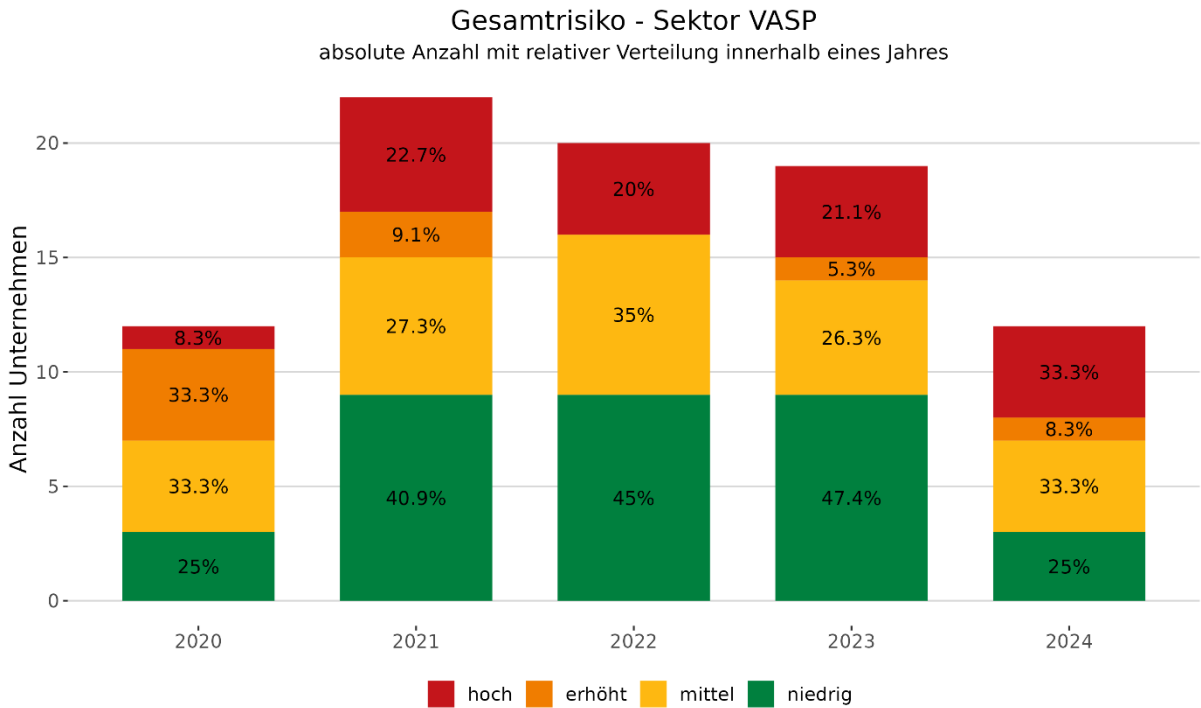


Abbildung 11: Verteilung Gesamtrisiko Sektor VASP

### 3.6.1.4 Weitere Sektoren

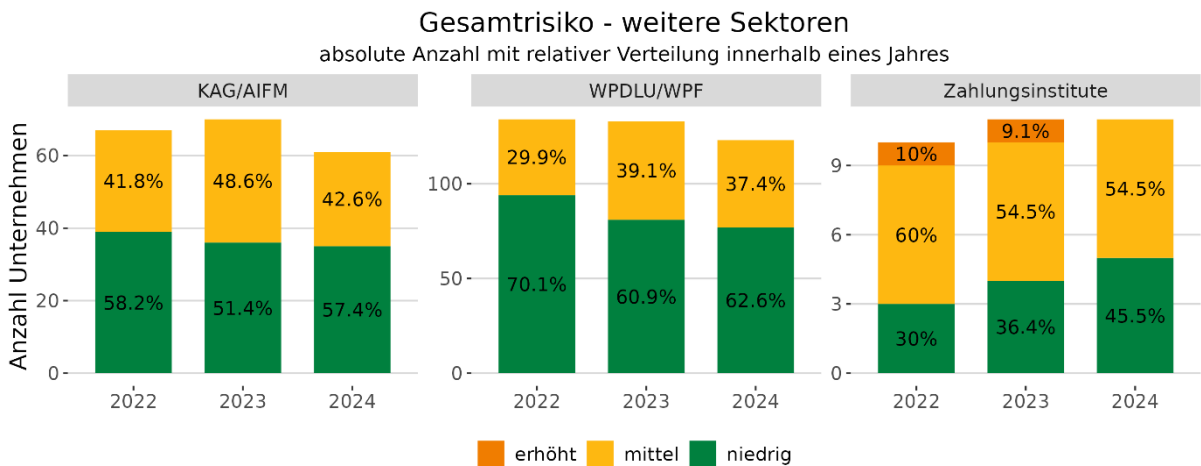


Abbildung 12: Verteilung Gesamtrisiko weiterer Sektoren

Abbildung 12 veranschaulicht die Risikoklassifizierung weiterer Sektoren. Es wird deutlich, dass 2024 kein Verpflichteter – weder aus dem Sektor ZI noch WPDLU/WPF oder KAG/AIFM – einem erhöhten oder hohen Risiko ausgesetzt war.

### 3.6.2 DIE „TOP DREI“ RISIKOFAKTOREN

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der drei Teilrisiken mit der stärksten (wenn auch moderaten) Zunahme im Sektor Kreditinstitute von 2016 bis 2024.

Die deutliche Zunahme des Teilrisikos „Anzahl an HNWI (High Net Worth Individuals) Kunden“ ist insbesondere auf den Anstieg der durch Kreditinstitute betreuten HNWI um 140 % seit 2016 zurückzuführen. Dieser Anstieg korreliert mit den seit Jahren steigenden Spareinlagen von österreichischen privaten Haushalten. Dies kann etwa auf wirtschaftlich unsichere Zeiten (z.B. russischer Angriff auf die Ukraine, Inflation, etc.) zurückzuführen sein. Gleichzeitig steht dem Anstieg ein Rückgang der Gesamtkundenanzahl aller Kreditinstitute um 10 % im selben Zeitraum gegenüber.

Der Anstieg des nach Ländergruppen gewichteten Teilrisikos in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern resultiert vor allem aus der gestiegenen Anzahl eingemeldeter wirtschaftlicher Eigentümer in Länder, die von der FATF auf der grauen Liste geführt werden.

Für das Teilrisiko „Anzahl der ausgehenden Transaktionen“ ist insbesondere ein starker Anstieg bei Transaktionen in Drittstaaten mit hohem Risiko zu beobachten.

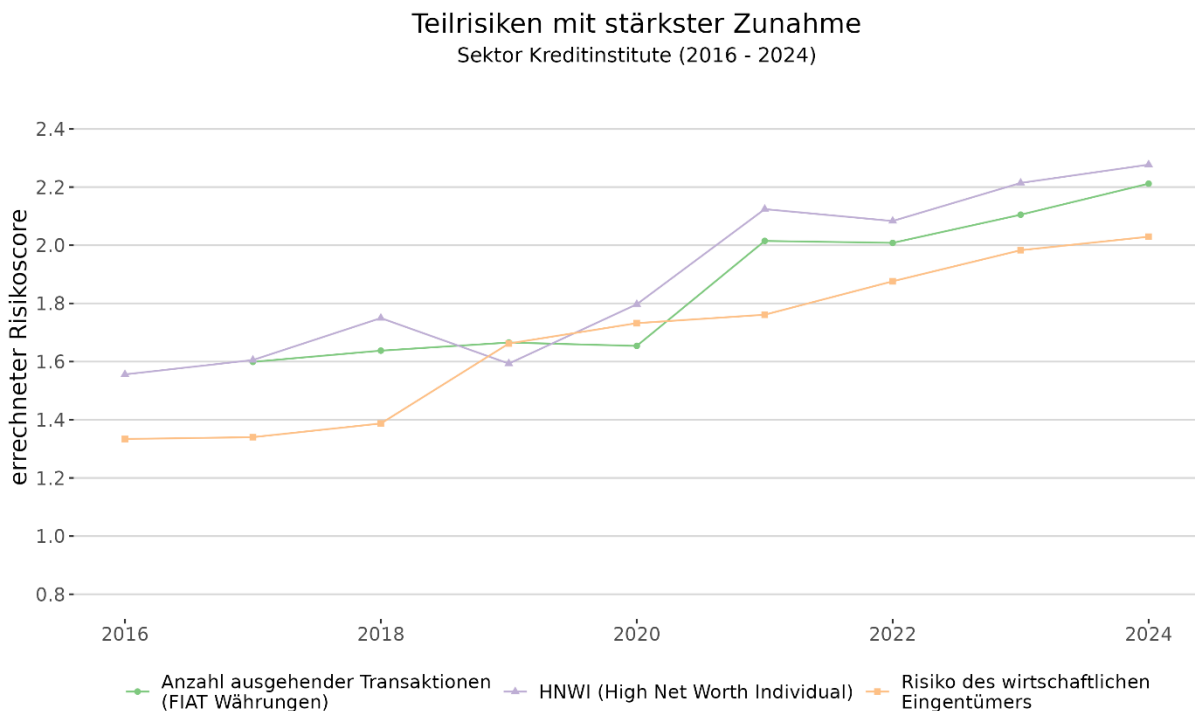


Abbildung 13: Top drei Risikofaktoren: stärkste Zunahmen

### 3.6.3 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU KORRESPONDENZBANKEN IN DRITTSTAATEN, RUSSLAND & BELARUS

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Korrespondenzbankbeziehungen von 2021 bis 2024. Die Gesamtzahl der Beziehungen mit Drittstaaten schwankt stark über die Jahre. Für Russland und Belarus ist jedoch weiterhin ein abnehmender Trend erkennbar. Im Jahr 2024 wurde mit 281 Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten der zweithöchste Wert seit 2019 erreicht. Im Gegensatz dazu sinkt die Zahl der Beziehungen zu Russland und Belarus weiter. Mit nur 14

Korrespondenzbankbeziehungen in Russland und 5 in Belarus wurden die niedrigsten Werte der letzten sechs Jahre erreicht.

Diese Entwicklungen in Bezug auf Russland und Belarus sind repräsentativ für den allgemeinen Trend einer zunehmenden Risikovermeidung im Bankensektor. Insbesondere Banken, die in Ländern tätig sind, die unter internationalen Embargos stehen oder von der FATF auf der grauen Liste geführt werden, dürften sich zunehmend aus Hochrisikoregionen zurückziehen, um einer Schädigung ihrer Reputation durch mediale Berichtserstattung vorzubeugen und gleichzeitig Sanktionen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu vermeiden. Strengere regulatorische Anforderungen und der damit verbundene administrative Aufwand führen dazu, dass Banken ihre Geschäftsbeziehungen stärker auf sichere und transparente Märkte fokussieren, während sie sich aus Hochrisikoregionen zurückziehen.

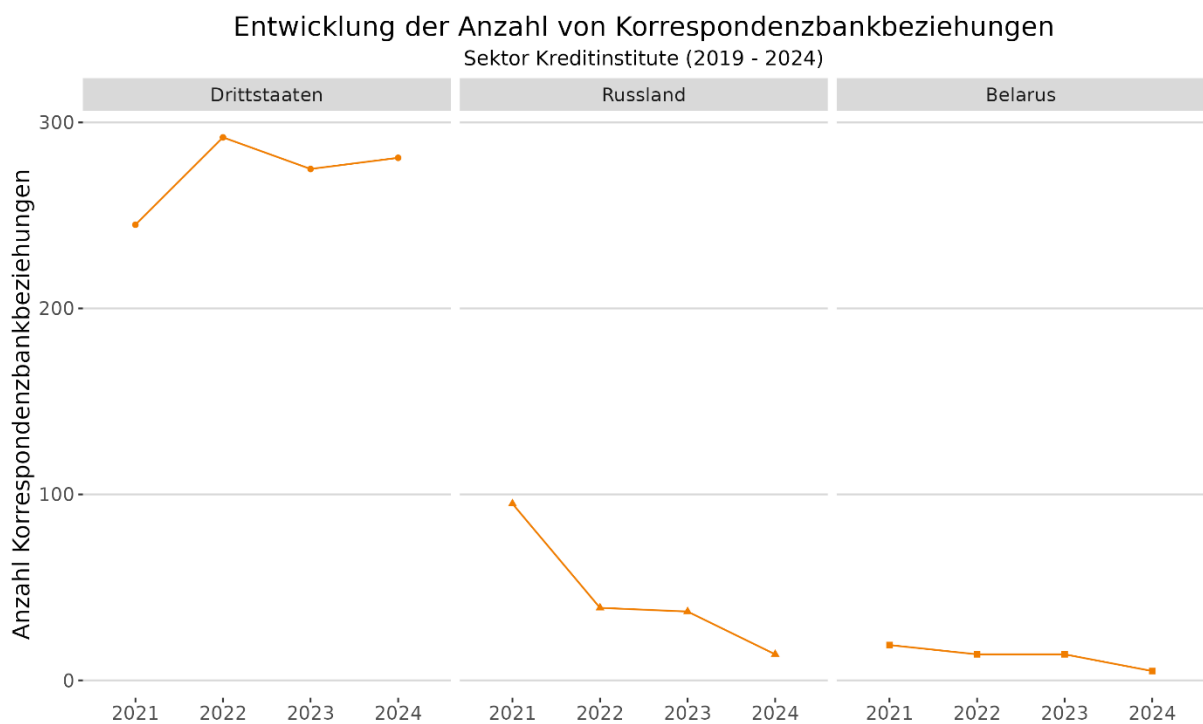


Abbildung 14: Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken nach Ländergruppen

### 3.6.4 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU RUSSISCHEN/BELARUSSISCHEN KUNDEN; WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER MIT DOMIZIL IN RUSSLAND/BELARUS

Abbildung 15 stellt die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen zu Kund:innen (natürliche/juristische Personen) bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen mit Domizil in Russland und Belarus seit 2019 dar. Im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen zu Kunden/wirtschaftliche Eigentümer juristischer Personen ist sowohl in Russland als auch in Belarus ein klarer Abwärtstrend erkennbar. Dabei verzeichnen beide Länder für alle drei Kundengruppen Rückgänge von mindesten 45% über den Zeitraum der letzten 6 Jahre. Am stärksten ist der Rückgang bei der Anzahl wirtschaftlicher Eigentümer in Russland (-78%) und in Belarus (-75%).

Dieser Trend setzte bereits vor Inkrafttreten der umfassenden, mit dem Ukrainekrieg verbundenen Sanktionen, ein.

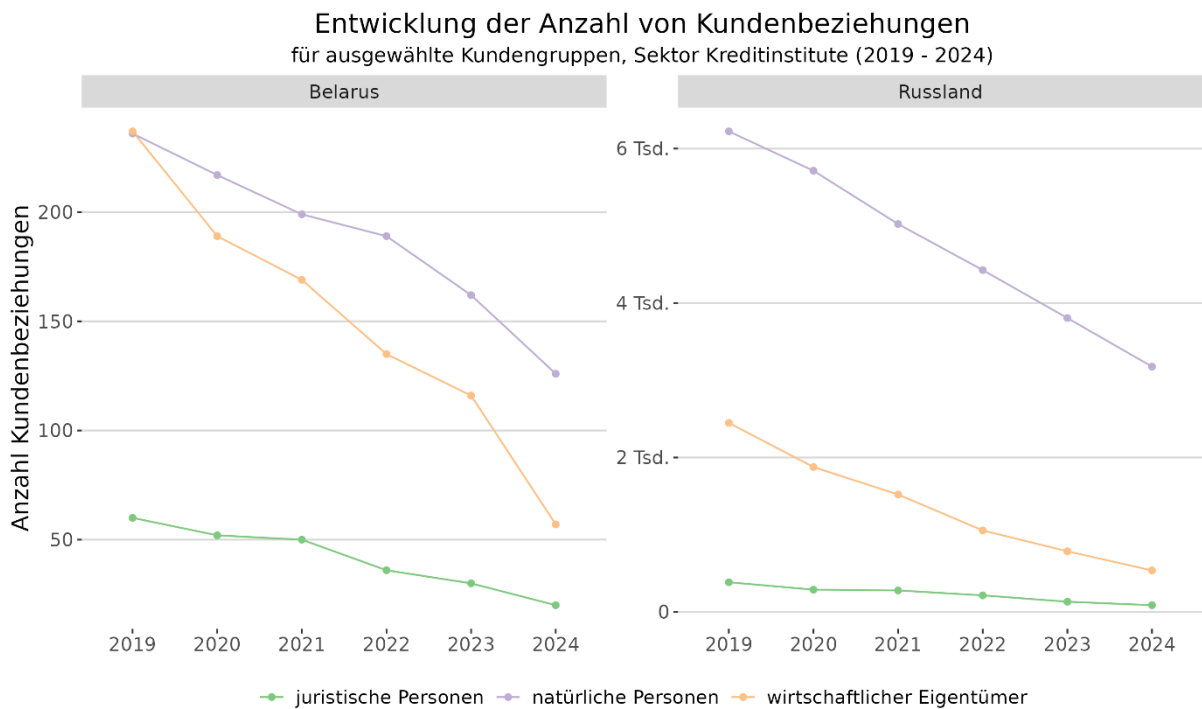


Abbildung 15: Entwicklung der Anzahl von Kundenbeziehungen

### 3.6.5 AUSLAGERUNGEN: SEKTOR KREDITINSTITUTE

Abbildung 16 veranschaulicht den anhaltenden Trend zu Auslagerungsmodellen im Sektor der Kreditinstitute. Ein bedeutender Anteil der Institute hat Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im FM-GwG normierten Sorgfaltspflichten zumindest teilweise ausgelagert. Insgesamt haben rund 68% der Kreditinstitute entsprechende Prozesse ausgelagert, während lediglich ein kleiner Teil der Institute (ca. 12%) alle relevanten Tätigkeiten intern behält.

Die Funktion des GWB wird in 24% der Kreditinstitute ausgelagert. Eine detailliertere Betrachtung zeigt, dass das Transaktionsmonitoring in erheblichem Maße betroffen ist: Während 43% der Institute nur das „first vote“ - also eine Ersteinschätzung der Transaktion, bevor diese weiterbearbeitet wird - auslagern, erfolgt bei knapp der Hälfte der Institute eine komplette Auslagerung dieses Prozesses.

Der weiterhin hohe Anteil an Kreditinstituten, die Sorgfaltspflichten gänzlich oder teilweise auslagern (87%), zeigt eine strukturelle Anpassung an die Gegebenheiten des österreichischen Finanzmarktes. Dieser zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an Marktteilnehmer:innen aus, wodurch eine risikobasierte und zielgerichtete Ressourcenverteilung der FMA besonders relevant wird. In diesem Kontext werden insbesondere größere „Sektorbanken“, die eine Vielzahl an Auslagerungen betreuen, durch gezielte Vor-Ort-Maßnahmen der FMA überprüft.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass potenzielle Missstände oder Verbesserungspotenziale nicht nur bei einem einzelnen Verpflichteten erkannt werden, sondern sich wie ein Multiplikator-Effekt auf verbundene Institute oder den gesamten Sektor auswirken. Darüber hinaus ermöglicht die Bündelung von Ressourcen und Expertise in den entsprechenden Outsourcing-Zentren eine effizientere Erkennung und Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken (GW/TF). So kann durch die zentrale Verarbeitung und Analyse von Daten eine frühzeitige Identifikation von Gefahren erfolgen, wodurch gezielte Gegenmaßnahmen schneller eingeleitet werden können.

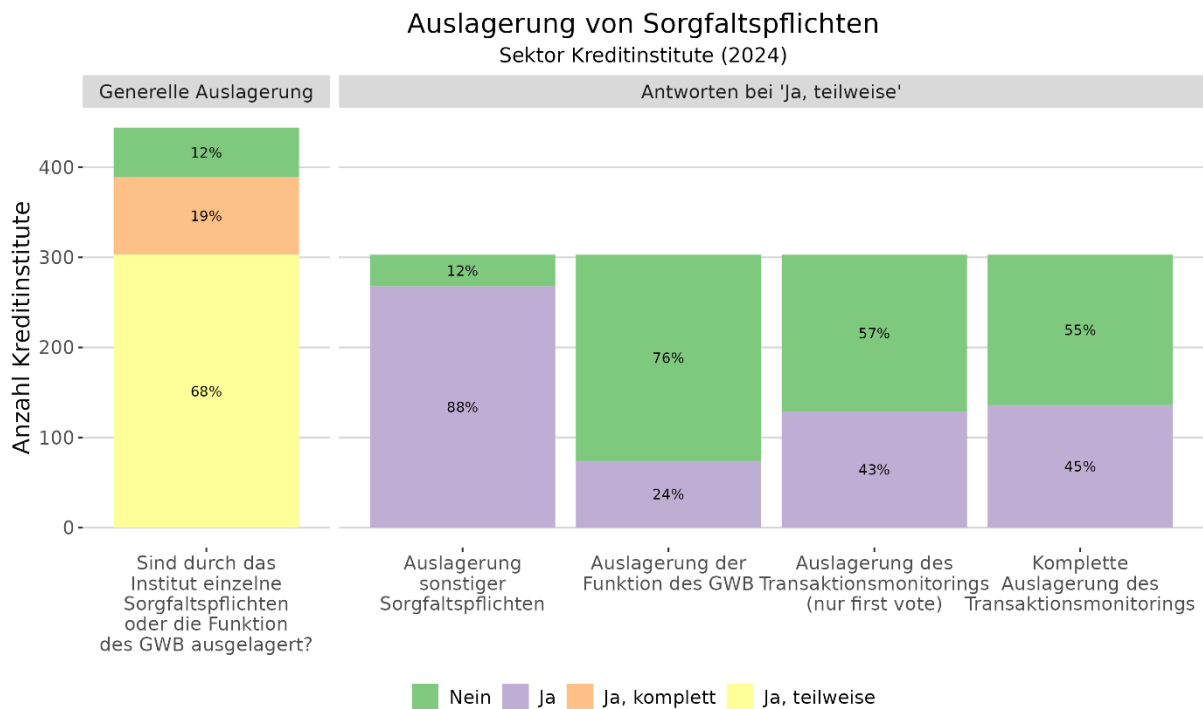


Abbildung 16: Auslagerung von Sorgfaltspflichten im Sektor Kreditinstitute (2024)

### 3.6.6 GRENZÜBERSCHREITENDE TRANSAKTIONEN

Im Jahr 2024 verzeichnete der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr im Sektor der Kreditinstitute eine weiterhin hohe Dynamik. Die Gesamtvolumina eingehender und ausgehender Zahlungen beliefen sich auf EUR 880,27 Mrd. bzw. EUR 864,65 Mrd., was die anhaltende wirtschaftliche Verflechtung Österreichs und Europas widerspiegelt.

Abbildung 17 zeigt, dass Deutschland mit Abstand die führende Position einnimmt, gefolgt von Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden. Auch kleinere Finanzzentren wie Luxemburg und die Schweiz weisen hohe Zahlungsvolumina auf. Die weitgehende Balance zwischen empfangenen und gesendeten Zahlungen verdeutlicht die Stabilität der internationalen Kapitalströme.

Die FMA beobachtet die Entwicklungen im Zahlungsverkehrssektor kontinuierlich, um Risiken frühzeitig zu identifizieren und die Finanzmarktstabilität zu gewährleisten. Der digitale Wandel und regulatorische Anpassungen bleiben dabei zentrale Themen für das kommende Jahr.

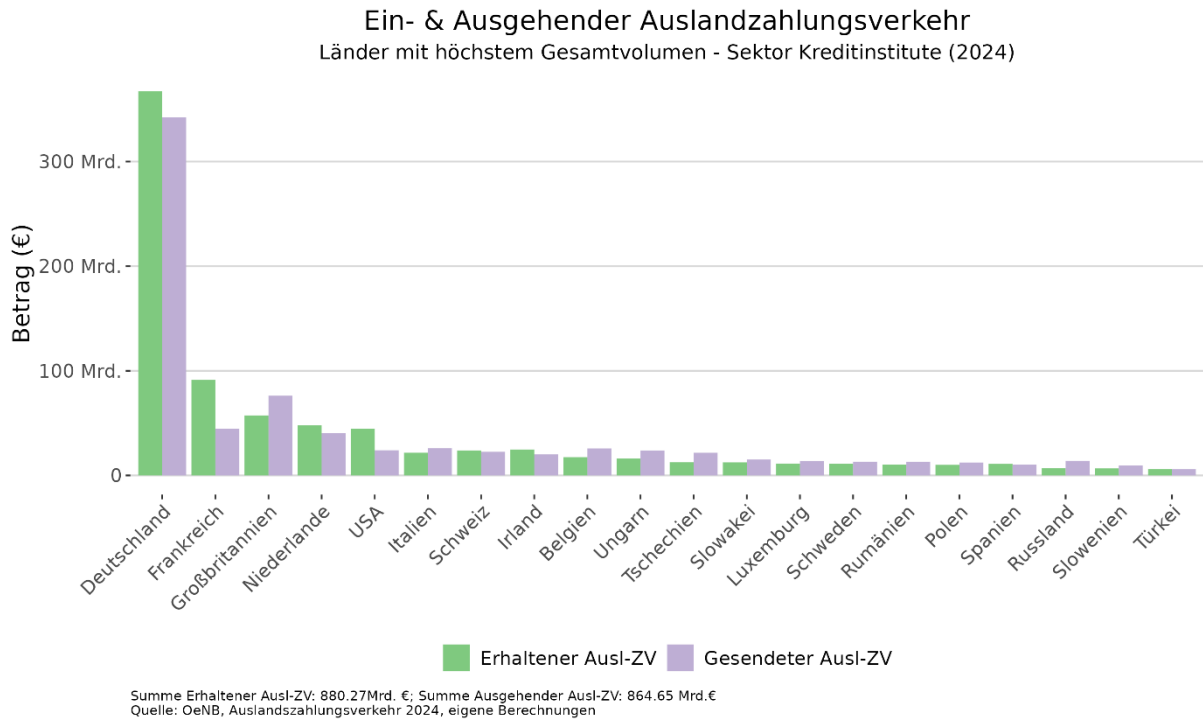


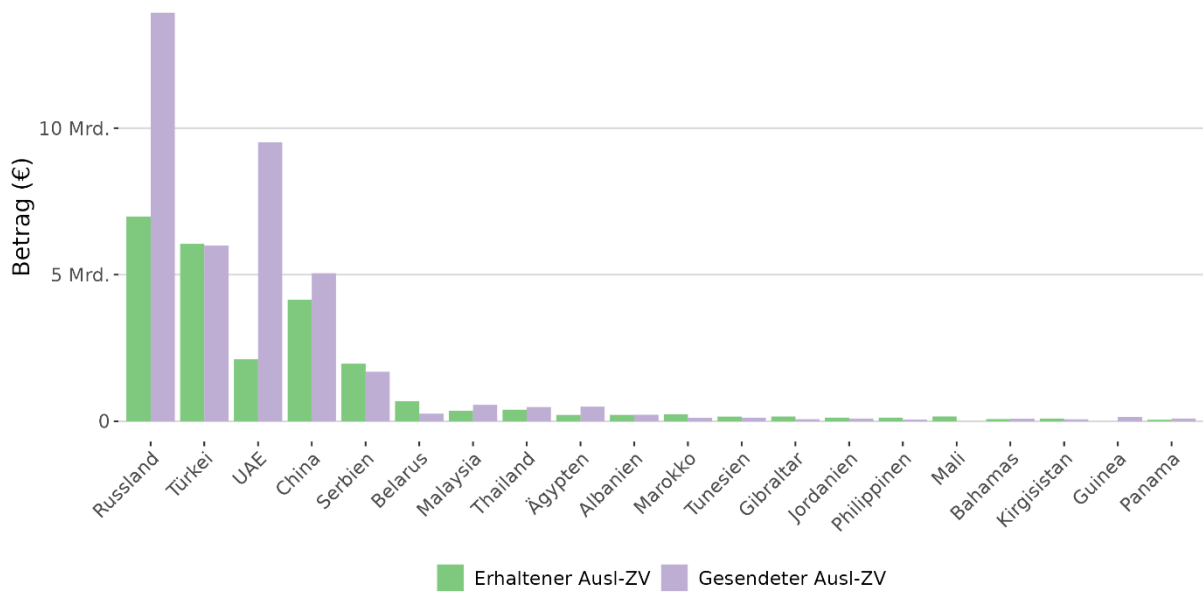
Abbildung 17: Ein- & Ausgehender Auslandszahlungsverkehr für Länder mit dem höchsten Gesamtvolumen im Sektor Kreditinstitute (2024)

Im Jahr 2024 verzeichnete der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr mit Hochrisikoländern weiterhin hohe Volumina. Abbildung 18 verdeutlicht, dass diese insbesondere aus und nach Russland, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und China flossen. Insgesamt belief sich das ausgehende Transaktionsvolumen auf EUR 39,75 Mrd., während eingehende Zahlungen EUR 24,89 Mrd. erreichten.

Auffällig ist das starke Ungleichgewicht zwischen ausgehenden und eingehenden Zahlungen, insbesondere bei Russland, China und der Vereinigten Arabischen Emirate. Dies könnte auf Kapitalabflüsse oder regulatorische Rahmenbedingungen zurückzuführen sein. Der Zahlungsverkehr mit anderen Hochrisikoländern blieb vergleichsweise gering.

Die FMA beobachtet diese Entwicklungen mit besonderem Augenmerk auf potenzielle Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die verstärkte internationale Zusammenarbeit und gezielte Maßnahmen zur Risikominimierung bleiben auch 2025 zentrale regulatorische Schwerpunkte.

### Ein- & Ausgehender Auslandszahlungsverkehr Ausgewählte Hochrisikoländer - Sektor Kreditinstitute (2024)



Summe Erhaltener Ausl-ZV: 24.89 Mrd. €; Summe Ausgehender Ausl-ZV: 39.75 Mrd.€  
Quelle: OeNB, Auslandszahlungsverkehr 2024, eigene Berechnungen

Abbildung 18: Ein- & Ausgehender Auslandszahlungsverkehr für ausgewählte Hochrisikoländer im Sektor Kreditinstitute (2024)

## 4 AUSBLICK

**Seit Beginn 2025 nimmt die neue europäische GW/TF-Aufsichtsbehörde AMLA ihre Arbeit auf. Das Büro in Frankfurt wurde bereits bezogen und ihr organisatorischer und personeller Aufbau wurde weiter vorangetrieben. Weiters beginnen die Arbeiten zu ersten Workstreams.** Bruna Szego (vormals Banca d'Italia) wurde zur Vorsitzenden (Chair) der AMLA ernannt. Ebenso wurden die fünf Mitglieder des Direktoriums (Executive Board) im Q2 2025 bestimmt. Im März 2025 fand die erste Sitzung des AMLA Verwaltungsrats (General Board) statt. Die AMLA wird ab Mitte 2025 sukzessive operativ tätig. Die FMA wird weiterhin ihre langjährige Erfahrung und Expertise konstruktiv einbringen und proaktiv an der Errichtung der Grundfesten des neuen Aufsichtssystems mitwirken.

**Mit 15. Dezember 2024 wurde das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) novelliert. Die neuen Regelungen betreffen die Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung** für Finanzmarktteilnehmer. Mit der Novellierung wurden zum Teil schon seit Jahren anhängige Empfehlungen der internationalen Geldwäsche-Experten der FATF und regulatorische Vorgaben der EU umgesetzt. Proliferation ist die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Trägersystemen (z.B. Raketen) sowie der zu deren Herstellung verwendeten Produkte (z.B. bestimmte Rohstoffe, Rohprodukte), einschließlich des dazu erforderlichen Know-hows (z.B. zur Produktion). Wesentlich sind die Bestimmungen über organisatorische Maßnahmen zur Risikomanagementanforderung die umgesetzt sind. In einem weiteren Schritt wird die FMA ab 1. Jänner 2026 Aufgaben der OeNB auch für den Bereich der Aufsicht über Finanzsanktionen übernehmen. Hier haben Finanzmarktteilnehmer ebenfalls zur Minderung des Risikos Strategien, Verfahren und Kontrollen zu implementieren. Regelungen dazu finden sich auch im Sanktionengesetz 2024. Der Kreis der Beaufsichtigten wird dabei auf Versicherungen, Wertpapierfirmen und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgeweitet, um eine umfassende Einhaltung von Finanzsanktionen zu gewährleisten. Die Reform bündelt die Aufsicht in diesem Bereich in einer Behörde und stärkt Transparenz und Durchsetzungskraft. 2025 wird die FMA bereits eng mit der OeNB bei der Überwachung von Finanzsanktionen bei Kredit- und Finanzinstituten sowie Zahlungsdienstleistern eng kooperieren und diese Aufgaben ab dem 1. Jänner 2026 dann vollständig zu übernehmen. So wird die FMA etwa bereits 2025 an Vor-Ort Prüfungen iZm Finanzsanktionen der OeNB teilnehmen als auch selbständig im Auftrag der OeNB entsprechend Prüfungen vor Ort bei den Instituten durchführen (Unterstützungshandlung auf Basis des Sanktionengesetzes 2024). So soll ein bestmöglicher sukzessiver Übergang der Aufgaben gewährleistet werden. Zukünftig wird es einerseits reine Prüfungen mit Fokus AML/CFT oder Finanzsanktionen, aber auch eine Kombination aus beiden geben. Darüber hinaus passt die FMA ihre jährlich bei den Verpflichteten für die Risikoklassifizierung durchgeführte Datenabfrage entsprechend den neuen Aufsichtskompetenzen an.

**Mit der Einführung der Markets in Crypto Assets Regulation (MiCAR) und der Geldtransferverordnung (TFR) am 30. Dezember 2024 wurde ein einheitlicher und umfassender Regulierungsrahmen für Krypto-Assets in der EU geschaffen.** Damit ersetzt MiCAR das bisherige Registrierungsverfahren für VASP und führt eine erweiterte Definition von CASP ein. Gleichzeitig bringt die TFR strengere Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit von Kryptowertetransfers. Diese neuen Vorgaben stellen insbesondere kleinere Krypto-Dienstleister vor große Herausforderungen, da sie hohe regulatorische Standards, insbesondere im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzungsprävention (GW/TF), erfüllen müssen. Die österreichische FMA begleitet die Übergangsphase aktiv, um eine reibungslose Integration der bereits registrierten VASP in das MiCAR-Regime sicherzustellen und die Einhaltung der neuen Anforderungen konsequent zu überwachen.

**Seit Q4 2024 wird Österreich zum insgesamt fünften Mal von der FATF im Hinblick auf die Umsetzung ihrer 40 Empfehlungen sowie deren effektiver Anwendung geprüft.** Die Länderprüfung, die vom Internationalen Währungsfonds durchgeführt wird, startete im November 2024 und soll insgesamt 15 Monate dauern. Im Juni/Juli 2025 wird das Prüfteam für Interviews mit diversen Stakeholdern (Aufsichtsbehörden wie auch Vertreter:innen aus der Wirtschaft) vor Ort in Wien sein. Diesen Gesprächen mit Ministerien, Aufsichtsbehörden und auch Wirtschaftsvertretern wird sehr viel Bedeutung beigemessen. Planmäßig soll der finale Prüfbericht dann im Plenum der FATF im Februar 2026 besprochen und angenommen werden.